



LANDKREIS UELZEN

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen 2019

Beschreibende Darstellung

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Uelzen	III
Vorbemerkungen	IV
Räumliches Leitbild für den Landkreis Uelzen	VII
1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume	1
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur im Landkreis Uelzen	1
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung - Metropolregion Hamburg	5
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	7
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	7
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	10
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	13
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	17
3.1 Entwicklung eines kreisweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	17
3.1.1 Elemente und Funktionen des kreisweiten Freiraumverbundes; Bodenschutz	17
3.1.2 Natur und Landschaft	20
3.1.3 Natura 2000	23
3.1.5 Kulturlandschaft	24
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen	25
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	25
3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	30
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung	31
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz	34
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	38
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik	38
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	38
4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	39
4.1.3 Straßenverkehr	42

4.1.4	Schifffahrt, Häfen	43
4.1.5	Luftverkehr	44
4.2	Energie	45
4.3	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	51
4.3.1	Abfallwirtschaft	51
4.3.2	Abwasserwirtschaft	51
4.3.3	Katastrophen- und Zivilschutz	52
4.3.4	Militärische Verteidigung	52
4.3.5	Sonstige Raumansprüche	53

Anlagen:

Zeichnerische Darstellung 1:50.000 (Karte)

Begründung

Umweltbericht

Satzung über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Uelzen 2019

Auf der Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit §§ 7 ff des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und § 5 Abs. 5 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung vom 06. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456) hat der Kreistag des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 02.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen wird mit der Beschreibenden Darstellung und der Zeichnerischen Darstellung gemäß § 5 Abs. 5 NROG als Satzung beschlossen. Dem Regionalen Raumordnungsprogramm sind die Begründung gemäß § 7 Abs. 5 ROG und der Umweltbericht gemäß § 8 Abs. 1 ROG als Anlagen beigefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung und das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen treten gemäß § 10 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 ROG und § 5 Abs. 6 NROG mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen in Kraft. Es ersetzt das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen vom 13.12.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen; Sonderausgabe vom 20.03.2001).

Uelzen, den 03.04.2019

Dr. Blume

Der Landrat

(LS)

Vorbemerkungen

Der Landkreis Uelzen hat als Träger der Regionalplanung gem. § 20 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) gem. § 5 Abs. 1 und 7 NROG für das gesamte Kreisgebiet für eine Geltungsdauer von 10 Jahren aufzustellen.

Der Kreisausschuss des Landkreises Uelzen hat daher in seiner Sitzung am 24.09.2013 die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten beschlossen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 18 am 30.09.2013 ist das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP eingeleitet worden.

Das RROP besteht aus

- einer Beschreibenden Darstellung,
- einer Begründung,
- einer Zeichnerischen Darstellung und
- einem Umweltbericht.

Nachfolgend werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Beschreibenden und der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Textliche Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG u. a. von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Sie sind abschließend abgewogen und damit keiner erneuten Abwägung mehr zugänglich.

Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Sie sind in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften mit heranzuziehen und gemäß § 4 Abs. 1 ROG u.a. von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Bindungswirkung der in der Beschreibenden und Zeichnerischen Darstellung des RROP festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus § 4 und 5 ROG.

Der Beschreibenden Darstellung ist ein Räumliches Leitbild vorangestellt. Das Leitbild entfaltet im Gegensatz zur Beschreibenden Darstellung keine Bindungswirkung nach § 4 ROG.

Neben der Beschreibenden Darstellung besteht das RROP auch aus der Zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000. Die Beschreibende und Zeichnerische Darstellung ergänzen sich in ihren Aussagen. Randliche Textziffern in der Karte verweisen auf die entsprechenden Kapitel in der Beschreibenden Darstellung.

Die Begründung gemäß § 7 Abs. 5 ROG und der Umweltbericht gem. § 8 Abs. 1 ROG sind als zwingende Anlagen ohne eigenen Regelungsgehalt und Rechtswirkung beigelegt. Die Gliederung der Begründung entspricht im Aufbau der Beschreibenden Darstellung. Die Ziffern korrespondieren mit den einzelnen textlichen Festsetzungen der Beschreibenden Darstellung.

Im RROP trifft der Landkreis Uelzen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für seinen Planungsraum und einen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG ist das RROP aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung der Neubekanntmachung der Verordnung über das LROP vom 6. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) zu entwickeln. Dabei sind die im LROP für den Landkreis Uelzen enthaltene Ziele der Raumordnung zu übernehmen und, soweit es erforderlich ist und das LROP dies nicht ausschließt, näher festzulegen. Daneben sind diejenigen Ziele der Raumordnung festzulegen, die durch das LROP dem RROP vorbehalten sind. Es können weitere Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt werden, soweit sie den gesetzlichen Grundsätzen der Raumordnung und den Grundsätzen und Zielen des LROP nicht widersprechen.

Die für den Planungsraum relevanten unveränderlichen Grundsätze und Ziele des LROP sind in der linken Spalte der nachfolgenden Beschreibenden Darstellung abgedruckt. Die Grundsätze und Ziele des RROP sind der rechten Spalte zu entnehmen.

Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind, werden im RROP als Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG festgelegt.

Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll, werden im RROP als Vorbehaltsgebiete gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG festgelegt.

Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, anderen raumbedeutsamen Belangen nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind, werden im RROP als Eignungsgebiete gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ROG festgelegt. Gemäß Satz 3 des § 7 Abs. 3 ROG kann bei Vorranggebieten für raumbedeutsame Nutzungen festgelegt werden, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen haben.

Der RROP Entwurf 2015 wurde den in ihren Belange berührten öffentlichen Stellen sowie weiteren Beteiligten zur Stellungnahme zugeleitet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch öffentliche Auslegung sowie durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet. Dieses Verfahren gem. § 10 ROG a.F. erfolgte von Dezember 2015 bis März 2016. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte eine Überarbeitung des Entwurfes des RROP, so dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wurde.

Der Entwurf 2016 wurde den in ihren Belange berührten öffentlichen Stellen sowie weiteren Beteiligten zur Stellungnahme zugeleitet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch öffentliche Auslegung sowie durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet. Dieses Verfahren gem. § 10 ROG a.F. erfolgte von März bis Mai 2017. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte die Überarbeitung des Entwurfes des RROP, so dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wurde.

Gemäß der Überleitungsvorschrift gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 ROG erfolgte das Beteiligungsverfahren für den Entwurf 2017 des RROP nach dem nunmehr geltenden § 9 Abs. 3 ROG. Gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG war nur noch in Bezug auf die geänderten Teile, die kenntlich gemacht sind, die Gelegenheit zur Stellungnahme möglich. Der Entwurf 2017 stand gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 NROG den in ihren Belange berührten öffentlichen Stellen sowie weiteren Beteiligten auf der Homepage des Landkreises zur Einsicht zur Verfügung. Auf Anforderung

wurde der Entwurf 2017 des RROP auch in gedruckter Form übersandt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung sowie durch ergänzende Bereitstellung der Unterlagen im Internet. Dieses Verfahren erfolgte von Februar bis März 2018. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, die jedoch kein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machten.

Die im Rahmen der drei Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG eingegangenen Stellungnahmen wurden am 25.06.2018 zusammenfassend mündlich erörtert. Auf eine Erörterung mit der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 NROG verzichtet. Über den Erörterungstermin wurde eine Ergebnisdokumentation erstellt. Die Erörterung führte zu keinen Veränderungen im RROP 2018.

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen 2018 ist am 19.09.2018 vom Kreistag des Landkreis Uelzen auf der Grundlage von §§ 10 und 58 NKomVG in Verbindung mit §§ 7 ff ROG und § 5 Abs. 5 NROG als Satzung beschlossen worden. Das hierfür beantragte Genehmigungsverfahren beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg ruht auf Antrag des Landkreises.

Der Entwurf 2019 des RROP beinhaltete die vollständige Streichung eines Vorranggebietes Windenergienutzung - hier das Gebiet Masendorf (35) - und Korrekturen textlicher Art. Aufgrund des geringen Umfangs der Änderungen wurden die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf Grundlage von § 9 Abs. 3 Satz 2 ROG angemessen verkürzt. Gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG war nur noch in Bezug auf die geänderten Teile, die kenntlich gemacht sind, die Gelegenheit zur Stellungnahme möglich. Der Entwurf 2019 stand gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 NROG den in ihren Belange berührten öffentlichen Stellen sowie weiteren Beteiligten auf der Homepage des Landkreises zur Einsicht zur Verfügung. Auf Anforderung wurde der Entwurf 2019 des RROP auch in gedruckter Form übersandt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung sowie durch ergänzende Bereitstellung der Unterlagen im Internet. Dieses Verfahren erfolgte im Januar/Februar 2019. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden redaktionelle Änderungen lediglich in der Begründung vorgenommen, die jedoch kein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machten.

Die im Rahmen des vierten Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 3 ROG eingegangenen Stellungnahmen wurden am 11.03.2019 mündlich erörtert. Auf eine Erörterung mit der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 NROG verzichtet. Über den Erörterungstermin wurde eine Ergebnisdokumentation erstellt. Die Erörterung führte zu keinen Veränderungen im RROP 2019.

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen ist am 02.04.2019 vom Kreistag des Landkreis Uelzen auf der Grundlage von §§ 10 und 58 NKomVG in Verbindung mit §§ 7 ff ROG und § 5 Abs. 5 NROG als Satzung beschlossen worden. Mit Verfügung vom 05.04.2019 (Az.: ArL LG. 18 – 20303/60) hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg das RROP 2019 unter Auflagen genehmigt (§ 5 Abs. 6 NROG). Mit der Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung im Amtsblatt für den Landkreises Uelzen, Nr. 7 vom 15.04.2019, wird die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Uelzen 2019 gem. § 10 Abs. 1 ROG wirksam.

Räumliches Leitbild für den Landkreis Uelzen

1. Der Landkreis Uelzen verfügt über eine Vielzahl von Potentialen. Diese liegen z.B. im Bereich der Agrarwirtschaft, der Lebensmittelindustrie, des Tourismus und des Kur- und Gesundheitswesens. Diese Potentiale gilt es zu stärken und deutlicher als Wachstumschancen für die Region herauszustellen. Dabei ist vorrangig ein qualitatives Wachstum, unterstützt durch eine verbesserte verkehrliche Anbindung, anzustreben.
2. Die Siedlungsentwicklung hat im Sinne der „Dezentralen Konzentration“ zu erfolgen. Dies trägt zur Stärkung des im Landkreis Uelzen vorhandenen Systems der zentralen Orte bestehend aus dem Mittelzentrum Uelzen und den sieben Grundzentren bei.
3. Bestehende Freiräume im Landkreis Uelzen sind zu sichern und in einem Verbundsystem miteinander zu verknüpfen. Dabei ist das Fließgewässersystem der Ilmenau mit seinen Nebenbächen das prägende Element des Freiraumschutzes. Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Ortslagen und zwischen Entwicklungsachsen sind grundsätzlich freizuhalten.
4. Die Metropolregion Hamburg ist nur im Rahmen einer gleichberechtigten Partnerschaft zwischen den einzelnen Mitwirkenden vorstellbar. Im Rahmen einer regionalen Verantwortungsgemeinschaft sind die aktuellen Herausforderungen an die Region gemeinsam und gleichberechtigt zu lösen. Der Landkreis Uelzen bringt in diese Partnerschaft seine eigenständige ländliche Entwicklung ein.
5. Die derzeitigen Aufgaben der Regionalplanung (u. a. Bewältigung des demographischen Wandels, des Klimawandels und der Globalisierung) erfordern integrierte Konzepte. Dabei kommt der Regionalplanung neben ihren klassischen raumordnerischen Instrumenten vermehrt die Aufgabe der Initiierung, der Begleitung und Umsetzung von Entwicklungsprozessen zu.

LROP	RROP
<p>1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume</p> <p>1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes</p> <p>01 ¹In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen.</p> <p>²Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.</p> <p>02 ¹Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. ²Es sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden, – die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden, – flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden. <p>³Dabei sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> – die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden, – belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden, – die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden, – die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen 	<p>1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume</p> <p>1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur im Landkreis Uelzen</p> <p>01 ¹Für die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises Uelzen sind das Erkennen und die Weiterentwicklung der Eigenpotenziale von besonderer Bedeutung. ²Diese Stärken gilt es zu erhalten, zu entwickeln und deutlicher als Wachstumschancen für die Region herauszustellen. ³In diesem Sinne verstandene nachhaltige Regionalentwicklung zielt vor allem auf eine deutliche Stärkung und gegenseitige Verflechtung der wirtschaftlichen Beziehungen innerhalb und außerhalb des Kreises. ⁴Eine gute verkehrliche Anbindung des Planungsraumes ist eine gewichtige Voraussetzung hierfür. ⁵Behörden, Verwaltungen und Gewerbebetriebe sollen an ihren Standorten im Landkreis Uelzen erhalten bleiben. ⁶Bei der Ansiedlung neuer gewerblicher Betriebe soll darauf geachtet werden, dass diese in ausreichendem Umfang direkte und indirekte Arbeitsplätze schaffen.</p> <p>02 Bei allen Planungen und Maßnahmen sind die Konsequenzen des demografischen Wandels hinsichtlich der Bevölkerungsstruktur, der räumlichen Verteilung der Bevölkerung sowie der Auswirkungen auf den Wohnungsbedarf zu beachten.</p> <p>03 ¹Da der demografischen Entwicklung kurz- und mittelfristig nur durch Zuzug von außen entgegen gesteuert werden kann, sollen im Landkreis neue Arbeitsplätze geschaffen und der Wohnwert erhalten bzw. gesteigert werden. ²Hierfür sind die Ortskerne der Zentralen Orte städtebaulich und ökologisch aufzuwerten. ³Das Wohnungsangebot in den Zentralen Orten soll an die Auswirkungen des demografischen Wandels angepasst werden. ⁴Hierzu gehört die energetische Sanierung des Bestandes und die Schaffung von Wohnungen für verschiedene Lebensphasen</p>

<p>an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden, – die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.</p>	
<p>03 Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.</p>	<p>04 ¹Die für den im Landkreis bestehenden Wohn- und Erholungswert wesentlichen natürlichen Grundlagen, wie ein weitgehend intaktes Landschaftsbild, ein leistungsfähiger Naturhaushalt und geringe Umweltbelastungen, sollen gesichert und verbessert werden. ²Planungen oder Maßnahmen sollen gewährleisten, dass dieser Vorteil erhalten bleibt.</p>
<p>04 Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll – auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen, – integrativ und politikfeldübergreifend auf alle strukturwirksamen Handlungsfelder ausgerichtet sein, – einen effizienten, regional gezielten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz gewährleisten, – mit regional angepassten und zwischen den Ebenen abgestimmten Handlungskonzepten und Instrumenten in dezentraler Verantwortung umgesetzt werden sowie – die kooperative Selbststeuerung und Handlungsfähigkeit der regionalen Ebenen stärken.</p>	<p>05 ¹Eine der Voraussetzungen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur des Landkreises ist ein umfassendes Angebot der verschiedenen neuen Kommunikationstechniken. ²Daher ist eine flächendeckende Breitbandversorgung erforderlich und muss hergestellt werden.</p>
<p>05 ¹In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. ²Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.</p>	<p>06 ¹Klimaschutz und Klimawandel sowie die darauf folgenden Anpassungsstrategien und ein Klimafolgenmanagement sind bei allen Planungen und Maßnahmen im Planungsraum zu beachten und in bestehende Strategien zu integrieren. ²Eine energetische Sanierung des Gebäudealtbestandes soll dabei vorrangig angestrebt werden.</p>
<p>06 Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.</p>	<p>07 Das ehemalige Bundesgrenzschutzgelände in Bad Bodenteich ist einer Nutzung zuzuführen, die Arbeitsplätze schafft und die Entwicklung des Kneipp-Heilbades nicht beeinträchtigt.</p>
<p>07 ¹Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume</p>	<p>08 ¹Der Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe durch Erzeugung, Veredlung und Vermarktung regional gewonnener Rohstoffe und Produkte soll verstärkt werden. ²Das setzt die Entwicklung vorhandener und den Aufbau ergänzender regionaler Vermarktungsstrukturen voraus. ³Aufgrund der herausgehobenen Stellung der Land- und Forstwirtschaft im Landkreis Uelzen bietet sich die Ansiedlung von Betrieben zur Weiterverarbeitung der in</p>

<p>mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. ²Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein. ³Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie, vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren ausgeschöpft werden.</p> <p>⁴Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um</p> <ul style="list-style-type: none"> – insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können, – die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, – die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten, – die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können, – die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie – die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern. <p>08 [...]</p>	<p>diesen Bereichen erzeugten Produkte an.</p> <p>09 Die Standorte für Gesundheitseinrichtungen insbesondere in Bad Bevensen, Bad Bodenteich und Uelzen sind zu sichern und weiterzuentwickeln, um die Bedeutung des Planungsraums als Gesundheitsregion zu steigern.</p> <p>10 ¹Wohn- und Arbeitsstätten sind so anzuordnen, dass zusätzlicher Verkehr vermieden wird. ²Für den dennoch entstehenden Verkehr ist ein attraktiver öffentlicher Personennahverkehr anzustreben und ein gut ausgebautes Straßennetz vorzuhalten.</p> <p>11 Flächen für die Ansiedlung von Betrieben, die die Ergebnisse der an der Ostfalia - Hochschule für angewandte Wissenschaften - geleisteten Arbeiten unmittelbar verwerten können, sind zu sichern.</p> <p>12 ¹Die Wirtschafts- und Standortfaktoren Fremdenverkehr und Tourismus sollen bei allen Planungen berücksichtigt werden. ²Zielrichtung ist der naturnahe und landschaftsschonende Tourismus mit den Angebotselementen: Gesundheit, Radfahren, Wasser, Wandern, (Nordic) Walking, Reiten, Kultur und regionale Besonderheiten.</p> <p>13 ¹Die hierfür vorhandenen Einrichtungen sind zu sichern und zu entwickeln, neue Einrichtungen sind mit vorhandenen zusammenzufassen. ²Vorhandene und neue Einrichtungen sollen an geeigneten Standorten durch eine nachhaltige Bauleitplanung gesichert werden ³Die ganzjährige Benutzung der Einrichtungen und die Schaffung von Einrichtungen, die geeignet sind, die Saison auf die besucherschwachen Zeiten zu verlängern und die Verweildauer der Gäste zu erhöhen, soll angestrebt werden, sofern die Maßnahmen landschaftsgerecht sind und der ruhigen Erholungsnutzung nicht entgegenstehen.</p>
---	---

<p>09 Kooperationen zwischen verdichteten und ländlichen Regionen sollen auf der Grundlage gemeinsamer und sich ergänzender Ressourcen und Potenziale initiiert, intensiviert und ausgebaut werden.</p> <p>10 Bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen soll dem regionalen Ausgleich zugunsten strukturschwacher ländlicher Regionen Rechnung getragen werden.</p> <p>11 ¹Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen. ²Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die geschlechtsspezifischen Wirkungen zu berücksichtigen.</p>	<p>14 ¹Gemeinsame Angebote von Landwirtschaft und Tourismus zur Vermittlung historischer und moderner Landwirtschaft sollen entwickelt werden. ²Das Angebot an Ferien auf dem Bauernhof soll durch gezielte Beratung geeigneter Höfe weiterentwickelt werden.</p> <p>15 Maßnahmen der städtebaulichen Sanierung, der Dorferneuerung sowie des Denkmalschutzes, die dazu dienen das Kreisgebiet für den Tourismus attraktiver zu machen, sind besonders zu unterstützen.</p> <p>16 ¹Es ist ein aufeinander abgestimmtes System von beschilderten Wander-, Rad- und Reitwegen zu sichern bzw. zu erweitern. ²Dieses ist so vorzusehen, dass es die landschaftlich schönen Gebiete, die Sehenswürdigkeiten, auch in den Nachbarlandkreisen, Sporteinrichtungen und Gasthöfe erschließt und vernetzt. ³Die Wander-, Rad- und Reitwege sind so zu führen, dass für Natur und Landschaft empfindliche Bereiche nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. ⁴Die im Kreis liegenden Wander-, Rad- und Reitwege sind mit denen der benachbarten Landkreise zu verknüpfen. ⁵Die bestehenden Wanderparkplätze sind zu erhalten. ⁶An geeigneten Stellen sind Ergänzungen vorzunehmen.</p>
---	--

LROP	RROP
<p>1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung</p> <p>01 ¹In allen Teilräumen sollen die europäischen und grenzüberschreitenden Verflechtungen und Lagevorteile ausgebaut und für die Regionalentwicklung nutzbar gemacht werden. ²Dabei sollen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Infrastruktur unterstützt werden.</p> <p>02 Die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder in der Raumordnung und Landesentwicklung sowie für die Abstimmung und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen bei der europäischen Zusammenarbeit soll fortgeführt und ausgebaut werden.</p> <p>03 Unter den Rahmenbedingungen der voranschreitenden Globalisierung und unter den Zielsetzungen der gemeinsamen europäischen Integrations- und Wachstumspolitiken für die erweiterte Europäische Union soll die räumliche Struktur Niedersachsens so entwickelt werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und seine Standortqualitäten im internationalen Wettbewerb gestärkt werden, – die Lagevorteile Niedersachsens mit Seehäfen, Flughäfen und den Schnittpunkten der europäischen Nord-Süd- und Ost-West-Achsen genutzt und ausgebaut sowie die logistischen Potenziale gestärkt werden, – die wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungschancen, die sich aus Gemeinsamkeiten und Grenzvorteilen der europäischen Nachbarschaft ergeben, genutzt und ausgebaut werden, – in Abstimmung mit den europäischen Nachbarstaaten die Nordsee als Drehscheibe der weltweiten Vernetzung der Güterströme und mit ihren Potenzialen für die Gewinnung von Nahrungsmitteln, Energie und Rohstoffen unter Beachtung ihrer besonderen ökologischen Sensibilität und Umweltrisiken und ihrer Bedeutung für den Tourismus genutzt wird, 	<p>1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung – Metropolregion Hamburg</p> <p>01 ¹Der Landkreis Uelzen ist Bestandteil der Metropolregion Hamburg und nimmt damit auch an den gemeinsamen Entwicklungsprozessen teil. ²Durch eine partnerschaftliche Kooperation soll zu verbesserten regionalen Lebensbedingungen, wirtschaftlichem Wachstum und einer nachhaltigen Entwicklung in Norddeutschland beigetragen werden. ³Dabei sind für den Landkreis Uelzen die Verbesserung der Straßenanbindung an Hamburg, die Erhaltung und Verbesserung der Bahnverbindung nach Hamburg und die Stärkung des Tourismus von besonderer Wichtigkeit. ⁴Der Landkreis Uelzen wird seine Interessen als ländlicher und dünn besiedelter Raum in der Metropolregion mit besonderem Nachdruck vertreten, damit die bestehenden Strukturschwächen durch die regionale Zusammenarbeit abgebaut werden können. ⁵Grundlage hierfür ist u.a. die 2010 im Rahmen des MORO-Prozesses verabschiedete Bad Bevenser Erklärung. ⁶Der Landkreis Uelzen bringt in diese Partnerschaft seine eigenständige ländliche Entwicklung ein.</p>

<p>– Fördermaßnahmen zur Umsetzung einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden.</p> <p>04 Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen, die in besonderem Maß zur Stärkung der Standortqualitäten des Landes im internationalen Wettbewerb beitragen, sollen unterstützt werden.</p> <p>05 ¹In den Metropolregionen Hannover-Braunschweig-Göttingen, Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen</p> <ul style="list-style-type: none">– die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit,– die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte,– die Arbeitsmarktschwerpunkte und– die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur <p>gestärkt werden. ²In den Metropolregionen sollen dazu gemeinsame Entwicklungsstrategien erarbeitet werden; in den Metropolregionen Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen dazu verbindliche, landesgrenzenübergreifende Regelungen geschaffen werden.</p> <p>³In den Metropolregionen soll im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des Landes eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der metropolitanen Kerne mit den ländlich geprägten Verflechtungsräumen erfolgen, die die spezifischen Ressourcen und Potenziale der unterschiedlichen Teilräume nutzt und entwickelt.</p> <p>⁴Die Entwicklung von Metropolregionen und deren Vernetzung und Partnerschaft mit den übrigen Teilräumen des Landes sowie mit benachbarten Ländern und Staaten soll ausgebaut und optimiert werden.</p> <p>06 [...]</p>	
---	--

1.3 und 1.4 [...]

LROP	RROP
<p>2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur</p>	<p>2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur</p>
<p>2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur</p>	<p>2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur</p>
<p>01 In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.</p>	<p>01 ¹In der Siedlungsentwicklung ist der Innenentwicklung, also der maßvollen Verdichtung locker bebauter Gebiete, der Bebauung bisher unbebauter Flächen im Innenbereich, der Revitalisierung von Brachflächen bzw. der Umnutzung vorhandener Bausubstanz und der Bebauung von über § 30 BauGB baurechtlich bereits abgesicherten Flächen, der Vorzug gegenüber einer weiteren Inanspruchnahme des Außenbereichs zu geben. ²Bauleitpläne, deren Flächen seit längerem nicht für eine Bebauung zur Verfügung gestellt werden konnten, sollen aufgehoben werden.</p>
<p>02 Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.</p>	<p>02 ¹Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind festgelegt: Bad Bevensen Bad Bodenteich Bienenbüttel Ebstorf Eimke Stadensen Sudenburg/Hösseringen Suhldorf Uelzen</p>
<p>03 Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen.</p>	<p>²An diesen Standorten sind die Einrichtungen für die Erholung schwerpunktmäßig zu sichern und zu entwickeln. ³Die aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten für die Erholung bevorzugt geeigneten Standorte Stadensen und Eimke sind infrastrukturell erst noch zu entwickeln. ⁴Der Standort Stadensen steht für die Blauen Berge, das Bornbachtal und</p>
<p>04 Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.</p>	
<p>05 Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.</p>	
<p>06 ¹Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. ²Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Be-</p>	

<p>reichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen.</p> <p>07 Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festzulegen.</p> <p>08 ¹Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben. ²Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten dürfen historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden. ³Die Einrichtungen sollen räumlich und infrastrukturell an Zentrale Orte angebunden sein.</p> <p>09 ¹Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.</p> <p>²Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden.</p> <p>³Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.</p> <p>10 bis 12 [...]</p>	<p>die Wierener Berge. ⁵Der Standort Eimke steht für die Eilerndorfer Wacholderheide und das Gerdautal.</p> <p>03 ¹Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sind festgelegt: Bad Bevensen Bad Bodenteich Ebstorf Uelzen</p> <p>²An diesen Standorten sind die Einrichtungen für den Tourismus schwerpunktmäßig zu sichern und zu entwickeln. ³Ein Entwicklungserfordernis besteht vor allem am Standort Ebstorf.</p> <p>04 Folgende Standorte nehmen die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten wahr: Bad Bevensen Bad Bodenteich Bienenbüttel Ebstorf Rosche Suderburg Uelzen Wrestedt</p> <p>05 Folgende Standorte nehmen die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten wahr: Bad Bevensen Bad Bodenteich Bienenbüttel Ebstorf Rosche Suderburg Uelzen</p>
---	--

	<p>06 Aufgrund der infrastrukturellen Ausstattung sollen folgende Standorte Versorgungsfunktionen übernehmen und sichern: Suhldorf Wieren Wriedel</p> <p>07 Durch die Bauleitplanung ist die Siedlungsentwicklung in Bereiche zu lenken, deren ökologische Bedeutung für den Naturraum gering ist.</p> <p>08 ¹Standorte für die Ansiedlung neuer und Verlagerung bestehender Betriebe der gewerblichen Wirtschaft bieten vorrangig die in Ziffer 2.1 05 festgelegten Schwerpunkte. ²Für Gewerbebetriebe mit großem Flächenbedarf bzw. mit einem höheren Störgrad (Industriebetriebe) sollen vorrangig Standorte in der Hansestadt Uelzen angeboten werden. ³Zur Ansiedlung größerer Betriebe und Verlagerung von Betrieben aus den Ortskernen sind weitere Gewerbegebiete zu schaffen oder bestehende zu erweitern. ⁴Dabei ist auf die Nähe zu vorhandenen oder geplanten Verkehrswegen zu achten. ⁵Ehemalige, zur Zeit ungenutzte Gewerbeflächen im Kreisgebiet sind im Eignungsfalle zu revitalisieren und vorrangig vor Neuanlagen oder Erweiterungen von Gewerbeflächen zu nutzen.</p> <p>09 Die im Osten des Landkreises vorhandenen Rundlingsstrukturen sind zu erhalten.</p> <p>10 ¹Die räumlichen Auswirkungen des Freizeitwohnens sollen mit anderen raumbedeutsamen Erfordernissen, insbesondere der Landschaftspflege und des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Sicherung von Erholungsgebieten für die Allgemeinheit, abgewogen werden. ²Bei der Ausweisung von Freizeitwohngebieten und touristischen Großprojekten ist eine unmittelbare räumliche Zuordnung zu leistungsfähigen Ortslagen vorzusehen. ³Diese Vorhaben und Maßnahmen sind in Vorranggebieten Natur und Landschaft und Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung nicht zulässig.</p>
--	---

	<p>11 ¹Bei der Ausweisung neuer Wohn- und Gewerbegebiete und der Planung von Verkehrswegen ist ein wirksamer Lärmschutz zu berücksichtigen. ²Die Lärmbelastung soll durch ausreichende Abstände oder andere geeignete Maßnahmen wie Führung von Verkehrswegen im Einschnitt oder Anordnung von Lärmschutzwällen möglichst gering gehalten werden. ³Bei Wohngebieten, die durch Lärm belastet werden, sollen geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung getroffen werden. ⁴Bei Straßenverkehrslärm kommen hier vor allem Maßnahmen der Verkehrslenkung und -beruhigung in Frage. ⁵Auf lärmindernde Maßnahmen soll vor allem im Zuge der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen und der Strecken der Deutschen Bahn AG hingewirkt werden. ⁶Bei der Planung von Ortsumgehungen und von Eisenbahnstrecken soll dem Lärmschutz Rechnung getragen werden.</p>
--	--

<p>LROP</p> <p>2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte</p> <p>01 ¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.</p> <p>²Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. ³Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.</p> <p>⁴Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung</p>	<p>RROP</p> <p>2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte</p> <p>01 ¹Die Einrichtungen der öffentlichen und privaten Daseinsvorsorge sind zu sichern. ²Bei nicht ausreichender Tragfähigkeit bestehender Einrichtungen ist der Erhalt durch die Kooperation von Trägern zu prüfen. ³Sofern die Schließung bestehender Einrichtungen unumgänglich ist, sind vorrangig Standorte in den Zentralen Orten zu erhalten.</p> <p>02 Die Versorgung der Bevölkerung mit Sportanlagen für den Schul-, Vereins- und Freizeitsport soll in angemessener Entfernung zu den Schul- und Wohnstandorten gesichert werden.</p> <p>03 Bedarfsgerechte Bildungsangebote zum lebenslangen Lernen sollen an geeigneten Standorten gesichert und ausgebaut werden.</p>
---	---

<p>vorgehalten werden.</p> <p>02 ¹Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.</p> <p>²Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. ³Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.</p> <p>03 ¹Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. ²Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>³In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>⁴Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. ⁵In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.</p> <p>⁶Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ⁷In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden. ⁸Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. ⁹Werden in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Zentrale Orte festgelegt, sind abwei-</p>	<p>04 ¹Die Ostfalia - Hochschule für angewandte Wissenschaften - ist an ihrem Standort Campus Suderburg zu erhalten und auszubauen. ²Für die Studierenden ist ausreichender Wohnraum zu schaffen.</p> <p>05 ¹Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen bedarfsgerecht im Kreisgebiet erhalten und gefördert werden. ²Die Einrichtung der Musikschule für Kreis und Stadt Uelzen soll im Mittelzentrum Uelzen gesichert werden.</p> <p>06 ¹Das kulturelle und museale Angebot in den zentralen Orten des Planungsraums soll erhalten werden. ²Die im Mittelzentrum Uelzen und den Grundzentren des Landkreises vorhandenen Bibliotheken sollen erhalten werden.</p> <p>07 Das Netz der sozialen Einrichtungen soll sich auf die dünne Besiedelung und die demografische Entwicklung im Planungsraum ausrichten.</p> <p>08 ¹Das zentrale Siedlungsgebiet des Mittelzentrums Uelzen besteht aus den Siedlungsgebieten der Ortsteile Uelzen und Veerßen. ²Es sind zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs und zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bereitzustellen. ³Die Versorgungsfunktion für den gehobenen Bedarf übernimmt das Mittelzentrum Uelzen für den gesamten Landkreis Uelzen (Verflechtungsbereich).</p> <p>09 Dem Grundzentrum in Bad Bevensen werden zusätzlich zu den besonderen Entwicklungsaufgaben Tourismus und Erholung mittelzentrale Teilfunktionen in den Aufgabenbereichen Gesundheit und Kultur zugewiesen.</p> <p>10 ¹Standorte der Grundzentren sind in: Bad Bevensen Bad Bodenteich Bienenbüttel</p>
--	--

<p>chend von Satz 8 die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde zu bestimmen.</p> <p>04 Zentrale Orte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.</p> <p>05 ¹Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. ²Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentrale Verflechtungsbereiche sind Erreichbarkeiten und grenzüberschreitende Verflechtungen und gewachsene Strukturen zu berücksichtigen.</p> <p>³Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>⁴Es sind zu sichern und zu entwickeln</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs, - in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs, - in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs, - außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung. <p>⁵Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.</p> <p>⁶Für Zentrenverbände sind im Rahmen der Regionalplanung regionale Ziele sowie Prüf- und Abstimmungserfordernisse festzulegen.</p> <p>⁷Durch Festlegungen von Zentralen Orten und Zentrenverbänden sowie die Zuweisung ober- und mittelzentraler Teilfunktionen dür-</p>	<p>Ebstorf Rosche Sudenburg Wrestedt</p> <p>²Zum zentralen Siedlungsgebiet des Grundzentrums Bad Bevensen gehören die Siedlungsgebiete der Ortsteile Bad Bevensen und Medingen, zum zentralen Siedlungsgebiet des Grundzentrums Bad Bodenteich gehört das Siedlungsgebiet des Ortsteils Bad Bodenteich, zum zentralen Siedlungsgebiet des Grundzentrums Bienenbüttel gehört das Siedlungsgebiet des Ortsteils Bienenbüttel, zum zentralen Siedlungsgebiet des Grundzentrums Ebstorf gehört das Siedlungsgebiet des Ortsteils Ebstorf, zum zentralen Siedlungsgebiet des Grundzentrums Rosche gehören die Siedlungsgebiete der Ortsteile Rosche und Prielip, zum zentralen Siedlungsgebiet des Grundzentrums Sudenburg gehört das Siedlungsgebiet des Ortsteils Sudenburg, zum zentralen Siedlungsgebiet des Grundzentrums Wrestedt gehören die Siedlungsgebiete der Ortsteile Wrestedt und Stederdorf. ³In den Grundzentren sind zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>11 ¹Der Verflechtungsbereich der in Ziffer 2.2 03 festgelegten Grundzentren ist das jeweilige Gemeinde- oder Samtgemeindegebiet. ²Abweichend von Satz 1 ist der Verflechtungsbereich für das Grundzentrum Bad Bevensen das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen, für das Grundzentrum Bad Bodenteich das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Bodenteich, für das Grundzentrum Ebstorf das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf und für das Grundzentrum Wrestedt das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Wrestedt.</p> <p>12 ¹Die vorhandene Struktur der Zentralen Orte ist zu erhalten und weiter zu entwickeln. ²Die Siedlungsentwicklung ist auf</p>
--	--

<p>fen Funktionen und Leistungsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>06 ¹Die Oberzentren sind in den Städten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg.</p> <p>²Die Oberzentren in Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg bilden in enger räumlicher Verflechtung zum Mittelzentrum in Wolfenbüttel einen oberzentralen Verbund; landes- und regionalplanerische Entscheidungen, die den oberzentralen Verbund betreffen, haben von den unterschiedlichen Entwicklungsschwerpunkten der Städte auszugehen und den gegebenen Bestand oberzentraler Einrichtungen zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>³Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen, Bremerhaven, Groningen, die Netzwerkstadt Twente, Münster, Bielefeld, Paderborn und Kassel haben für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung. [...]</p> <p>07 Mittelzentren sind in den Städten ...Uelzen... .</p>	<p>der Grundlage interkommunaler Kooperationen noch stärker als bisher auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. ³Dies ermöglicht gleichwohl eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung außerhalb der zentralen Standorte, deren Entwicklung in der Summe aber nicht zu Lasten der Funktion des Zentralen Standortes gehen darf. ⁴Eine ausreichende infrastrukturelle Ausstattung soll die vorrangige Grundvoraussetzung für die Entwicklung von Wohnstätten im Rahmen der Eigenentwicklung sein.</p>
---	--

<p>LROP</p> <p>2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels</p> <p>01 Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.</p> <p>02 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 09 entsprechen. ²Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs.3 Nrn. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren.</p>	<p>RROP</p> <p>2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels</p> <p>01 Um das Abstimmungsgebot des LROP zu Einzelhandelsgroßprojekten sicherzustellen, sind diese frühzeitig dem Landkreis Uelzen als Unterer Landesplanungsbehörde anzuzeigen und mit ihr und benachbarten Kommunen abzustimmen.</p>
---	---

³Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen).

03¹In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

²In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

³In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzraum aperiodisch mittel- und oberzentral). ⁴Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist von der unteren Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere

- **der zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte,**
- **der verkehrlichen Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte,**
- **von grenzüberschreitenden Verflechtungen und**
- **der Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte**

zu ermitteln, sofern er nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist.

⁵Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabensumsatzes mit

Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.

⁶Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.

⁷Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs-/Genussmittel und Drogeriewaren. ⁸Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.

⁹Die Träger der Regionalplanung können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Einzelfall Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum festlegen. ¹⁰Voraussetzung ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Ortes.

04 Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).

05 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). ²Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein.

³Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewach-

sener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt.

06 Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,

- a) wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevanten Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt oder**
- b) wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevanten Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.**

07 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot). ²Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutende Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. ³Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzübereichen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten und gewachsener Strukturen erfolgen.

08 Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).

09 [...]

10 ¹Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente auf

<p>mind. 90 vom Hundert der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie an Standorten errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt sind, - sie den Anforderungen der Ziffern 07 (Abstimmungsgebot) und 08 (Beeinträchtungsverbot) entsprechen, - sie im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und - ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne des Satzes 4 nicht überschreitet. <p>²Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürfen die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte nicht beeinträchtigen und sind im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde- oder Samtgemeinde festzulegen. ³Sie sollen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. ⁴Das Regionale Raumordnungsprogramm muss für jeden dieser Standorte einen zu versorgenden Bereich festlegen.</p>	
---	--

<p>LROP</p> <p>3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen</p> <p>3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen</p> <p>3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz</p> <p>01 ¹Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung</p>	<p>RROP</p> <p>3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen</p> <p>3.1 Entwicklung eines kreisweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen</p> <p>3.1.1 Elemente und Funktionen des kreisweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz</p> <p>01 ¹Land- und Forstwirtschaft sollen zum Erhalt der vielgestaltigen Landschaft nachhaltig betrieben werden. ²Die natürliche Ausstattung der Nutzflächen soll in größtmöglichem Umfang geschont und entwickelt werden. ³Grünlandumbruch soll vermieden wer-</p>
---	---

<p>sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.</p> <p>²In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. ³In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen.</p> <p>⁴Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. ⁵Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>02 ¹Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. ²Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> – möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, – naturbetonte Bereiche ausgespart und – die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden. <p>03 ¹Siedlungsnahе Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. ²Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnahе Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.</p> <p>04 ¹Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. ²Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. ³Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten</p>	<p>den. ⁴Die vorhandenen prägenden Landschaftsbestandteile sollen durch die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft und durch eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft erhalten und entwickelt werden. ⁵Land- und forstwirtschaftliche Flächen sollen als Freiräume erhalten bleiben und bilden zusammen mit den Flächen des Biotopverbundsystems regionale Freiflächen.</p> <p>02 ¹In den Ortslagen und deren Umgebung sind den Einwohnern ausreichende Erholungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. ²Innerörtliche Grünflächen und ortsnahe Wälder sind daher in ein System regionaler Grünzüge zu integrieren und ggf. für die Erholung zu gestalten und zu entwickeln. ³Umliegende großflächige Erholungsgebiete sind über die regionalen Grünzüge anzubinden. ⁴Durch Erhaltung eines naturnahen Charakters haben diese Grünzüge gleichzeitig die Funktion von ökologischen Vernetzungslinien im Landschaftsraum zu erfüllen.</p> <p>03 ¹Freiflächen, die für die Durchlüftung eines Ortes von besonderer Bedeutung sind, sind zu sichern. ²Deshalb sind die windstärkeren Freiflächen im Ilmenautal, entlang des Elbe-Seitenkanals zwischen Bad Bevensen und Uelzen und die Tallagen südlich und östlich von Bad Bodenteich als solche zu erhalten. ³Der hohe Freiflächenschutz gilt auch für die Talsysteme im Osten von Uelzen, das Wipperautal und die südlich davon liegenden kleineren Täler, in denen hauptsächlich die Hanglagen besonders zu sichern sind und der Talgrund meist im Kaltluftstau liegt. ⁴Im Westen des Planungsraumes trifft dies auch für den Talbereich zwischen Wriedel und Ebstorf zu.</p> <p>04 Die für den Kaltluftfluss und daher für die Frischluftzufuhr bedeutsamen Täler des Fließgewässersystems der Ilmenau und die siedlungsnahen, windstärkeren Freiflächen sind von Bebauung oder Aufforstung freizuhalten.</p>
--	--

<p>und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.</p> <p>05 ¹Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.</p> <p>²Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.</p> <p>06 ¹In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.</p> <p>²Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, steht dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen.</p> <p>³Zur Unterstützung der Kohlenstoff-Bindungsfunktion sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung nachhaltige, klimaschonende Bewirtschaftungsweisen, insbesondere in der Landwirtschaft, gefördert werden.</p> <p>⁴Die Vorranggebiete Torferhaltung sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ⁵Die Träger der Regionalplanung können darüber hinaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Vorranggebiete Torferhaltung festlegen.</p> <p>⁶Abweichend von Satz 1 ist ein Torfabbau in Vorranggebieten Torferhaltung ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um die angestrebte Wiedervernässung zu erreichen.</p>	<p>05 Die Bündelung sendetechnischer Anlagen auf wenige Gebäude oder Antennenträger soll angesichts der Vielzahl der Anbieter zur Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgen.</p> <p>06 Die Flottsandböden im Nordwesten des Uelzener Beckens sind aufgrund ihrer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit vorrangig für eine landwirtschaftliche Bodennutzung zu sichern.</p> <p>07 Das Vorranggebiet Torferhaltung in den Bodenteicher Seewiesen ist in seiner Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.</p> <p>08 Die leichten Böden der Region sollen so bewirtschaftet werden, dass die für die Wasser- und Nährstoffspeicherung maßgeblichen Humusgehalte erhalten bleiben oder verbessert werden.</p>
--	---

<p>⁷Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau des natürlichen ortstypischen Heilmittels Torf zu Kur- und Heilzwecken ausnahmsweise zulässig, soweit er zur Aufrechterhaltung der Funktion als „staatlich anerkanntes Moorheilbad“ oder „staatlich anerkannter Ort mit Moor-Kurbetrieb“ erforderlich ist.</p> <p>⁸Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau von Schwarztorf zulässig, soweit er zwingend als Brennstoff für die Herstellung von Spezialklinkern als regionaltypischer Baustoff benötigt wird.</p> <p>⁹Der Torfabbau nach den Sätzen 7 und 8 soll möglichst auf den äußeren Randbereich eines Torfkörpers beschränkt werden, um Auswirkungen auf den Torfkörper und seine Erhaltungs- und Entwicklungsfähigkeit zu minimieren. [...]</p>	
---	--

<p>LROP</p> <p>3.1.2 Natur und Landschaft</p> <p>01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>02 ¹Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. ²Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch geeignete Flächen funktional verbunden werden. ³Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt. ⁴Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vor-</p>	<p>RROP</p> <p>3.1.2 Natur und Landschaft</p> <p>01 Aufgrund der Lage in der Naturräumlichen Region "Lüneburger Heide und Wendland" haben der Erhalt der Sandheide bzw. deren Wiederherstellung, der Schutz des Fließgewässersystems der Ilmenau und der Erhalt der in der freien Landschaft vorhandenen Kleinstrukturen besondere Priorität.</p> <p>02 ¹Das Biotopverbundsystem für den Landkreis Uelzen, das entsprechend Ziffer 3.1.2 02 Satz 4 des LROP festgelegt wird, basierend auf den Fließgewässern samt Auen mit ihren Nieder- und Übergangsmoorkomplexen, den vorrangig für Amphibien ausgewiesenen FFH-Gebieten, dem Moorkomplex „Schweimker Moor und Lüderbruch“, dem Grünlandkomplex „Seewiesen“, den als FFH-Gebiet bzw. NSG ausgewiesenen Waldkomplexen, dem Heide- und Magerrasenkomplex der „Wacholderheide Ellerndorf“, dem Truppenübungsplatz Munster-Nord sowie der Schießbahn der Fa.</p>
--	---

ranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

03 Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 nicht beeinträchtigen.

04 ¹In den regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. **²Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.**

05 Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden.

06 ¹Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. **²In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen.**

07 ¹Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern. ²Extensiv oder nicht genutzte Flächen, besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sollen auch durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert und entwickelt werden.

08 ¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:

Rheinmetall und den für den Heidelerchen- und Ortolan-Schutz ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebieten, ist zu erhalten, zu entwickeln und zu vernetzen. ²Ausgehend von diesem Biotopverbundsystem sollen Korridore zur Biotopvernetzung (Habitatkorridore) innerhalb der Biotopkomplexe Fließgewässer, trockenes und feuchtes Offenland sowie Wald durch geeignete Strukturen miteinander vernetzt werden. ³Die ökologische Vernetzung von Heiden und Magerrasen soll im Korridor vom Schießplatz Unterlüß im Süden, über die Ellerndorfer Wacholderheide bis zum Truppenübungsplatz Munster-Nord im Norden verbessert werden. ⁴Entlang des Elbe-Seitenkanals sollen die angrenzenden Böschungen als Verbindungen zwischen trockenem Offenland, Ödland, angrenzenden Heideflächen und wertvollen Lebensräumen erhalten und verbessert werden. ⁵Im Korridor der stillgelegten Bahnstrecke von Uelzen nach Dannenberg sollen im Bereich der Gemeinden Oetzen, Weste und Stoetze die Biotopkomplexe Ödland, trockene Offenlandbereiche und Waldgebiete verbunden und entwickelt werden. ⁶Die ökologische Vernetzung von Laubmischwäldern und Kleingewässern soll im Korridor von Wiebeck im Norden über den Almstorfer Fuchsberg, den Häsekenberg, dem Westersunder sowie der Wohldheide bis zum Brandgehege/Absunder im Süden verbessert werden. ⁷Die ökologische Vernetzung von Waldkomplexen soll im Korridor vom Lohn im Norden über den Sieken bis zum Bobenwald im Süden über Verbindungselemente verbessert werden.

03 **¹Für Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete mit internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt. ²Ihr Bestand ist zu erhalten und zu entwickeln.**

04 Gebiete und Landschaftsbestandteile, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben, werden als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft dargestellt und sind bei raumbedeutsamen Pla-

<p>1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,</p> <p>2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten,</p> <p>3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,</p> <p>4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,</p> <p>5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz.</p> <p>²Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.</p> <p>³Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.</p> <p>⁴Die landesweit bedeutsamen Gebiete sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden.</p>	<p>nungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>05 Besondere Bedeutung im Landkreis haben die in der freien Landschaft vorhandenen Kleinstrukturen wie Hecken, Wegeseitenräume, Feldgehölze, Restwaldflächen, Kleingewässer oder Brachflächen, insbesondere wenn sie in einem Korridor zur Biotopvernetzung liegen, deren Erhalt und Entwicklung gerade in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten bei allen Planungen und Maßnahmen zu beachten ist.</p> <p>06 ¹Größere, ausgeräumte Bereiche, in denen Kleinstrukturen und naturnahe Wegeseitenräume weitgehend fehlen, werden als Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt. ²Diese größeren Landschaftsbereiche sollen durch ökologische und landschaftsgestalterische Maßnahmen aufgewertet und in den regionalen Biotopverbund integriert werden und bieten sich daher auch als Flächen für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung an.</p> <p>07 ¹Das das Plangebiet prägende Fließgewässersystem der Ilmenau und ihrer Nebengewässer ist von landes- und europaweiter Bedeutung und wird daher mit seinen Auen als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt. ²Noch naturnahe Fließgewässer und Gewässerabschnitte sind zu erhalten. ³Renaturierungsbedürftige Bereiche sind zu verbessern. ⁴Die Durchgängigkeit der Fließgewässer ist durch den Rückbau von ökologischen Sperrungen oder die Anlage von Fischwegen wiederherzustellen. ⁵In den Vorranggebieten sind die zu den Gewässern gehörenden Niederungsbereiche mit den daran gebundenen Kleinstrukturen vor störenden Nutzungen zu schützen und als Habitatkorridore weiter zu entwickeln. ⁶Dabei sind der Erhalt und die Wiederherstellung von Grünland die Grundvoraussetzung für einen effektiven Schutz der Talniederungen.</p>
---	--

	<p>08 ¹Aufgrund ihrer floristischen und faunistischen Bedeutung sind bestehende Gewässerrandstreifen zu erhalten. ²Neue Randstreifen sind auszuweisen.</p> <p>09 ¹Die noch im Planungsraum vorhandenen Kleinstmoore, die aufgrund ihres Pflanzen- und Tierbestandes von großer Bedeutung für Natur und Landschaft sind, sind zu sichern. ²Entwässerungsmaßnahmen sind zu vermeiden. ³Die begonnene Regeneration des "Schweimker Moores" ist auf der Basis des vorliegenden fundierten Regenerationsplanes konsequent weiterzuführen.</p> <p>10 ¹Kleingewässer und Teiche, die für den Amphibienschutz besondere Bedeutung haben, sind zu schützen, zu sichern und weiter zu entwickeln. ²Insbesondere Vernetzungen zu anderen Lebensgemeinschaften sind zu erhalten.</p>
--	---

<p>LROP</p> <p>3.1.3 Natura 2000</p> <p>01 Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.</p> <p>02 ¹In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig. ²Vorranggebiete Natura 2000 sind die Gebiete, die</p> <p>1. in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabschnitt 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung einge-</p>	<p>RROP</p> <p>3.1.3 Natura 2000</p> <p>01 ¹Aufgrund ihrer internationalen Bedeutung sind die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt. ²Die Vorranggebiete Natura 2000 sind gemäß den Bekanntmachungen des zuständigen niedersächsischen Fachministeriums in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt. ³Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebietes von europäischer Bedeutung haben können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG und des § 26 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG zulässig.</p>
--	--

<p>tragen sind (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung), 2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG benannt sind (FFH-Vorschlagsgebiete) oder 3. Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind.</p> <p>³Sie sind in der Anlage 2 festgelegt oder, soweit sie kleinflächig (kleiner als 25 ha) sind, im Anhang 2 aufgeführt. ⁴Tritt eine Änderung des nach Satz 2 maßgeblichen Gebietsstandes ein, so macht die oberste Landesplanungsbehörde diese Änderung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.</p> <p>⁵Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen.</p> <p>⁶Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.</p> <p>03 [...]</p>	<p>02 Die räumlich konkretisierten Vorranggebiete Natura 2000 sind entsprechend ihren Erhaltungszielen zu sichern.</p>
--	--

3.1.4 [...]

	<p>RROP</p> <p>3.1.5 Kulturlandschaft</p> <p>01 ¹Das archäologische Erbe des Landkreises Uelzen ist als ein in die Kulturlandschaft eingebundenes Archiv zu schützen, zu erhalten und zu erforschen. ²Soweit es den Zielen des Schutzes und der Erhaltung nicht entgegensteht, sollen die archäologischen Denkmäler für die Öffentlichkeit und als Ressource des Kulturtourismus wissenschaftlich erschlossen, vermittelt sowie zugänglich gemacht werden.</p> <p>02 ¹Der Erhalt und die Pflege aller Kulturdenkmale soll unterstützt und gefördert werden. ²Fachwerkgebäude sollen an ihrem histo-</p>
--	---

	<p>rischen Standort erhalten bleiben. ³Deren dauerhafte Sicherung soll durch die Integration zeitgemäßer Nutzungsformen bzw. Nutzungsansprüche erreicht werden.</p> <p>03 Die unverwechselbare Kulturlandschaft im Planungsraum soll in ihrer besonderen Eigenart und als Grundlage für die Entwicklung des Gebietes gesichert und bewahrt werden.</p> <p>04 Als Zeugen historischer Landnutzungsformen sind die Heideflächen im Landkreis Uelzen - auch als landschaftlicher Anreiz für den Tourismus - zu erhalten und an geeigneten Stellen neu anzulegen.</p> <p>05 Der Erhalt bzw. die Pflege und Wiederherstellung von Wege-seitenräumen ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.</p> <p>06 Die mit dem Leader-Prozeß der Heideregion Uelzen begonnene Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes zum Handlungsfeld Kulturlandschaft „Natur und Landschaft – vielfältig, schön und erlebbar“ soll verstetigt und fortgeführt werden.</p> <p>07 ¹Eine Ausdehnung der Naturparke „Elbhöhen-Wendland“, „Lüneburger Heide“ und „Südheide“ in den Planungsraum wird angestrebt. ²Die Schaffung eines eigenständigen Naturparks ist zu untersuchen.</p>
--	--

<p>LROP</p> <p>3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen</p> <p>3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei</p> <p>01 ¹Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.</p>	<p>RROP</p> <p>3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen</p> <p>3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei</p> <p>01 Die nachhaltigen Funktionen der Landwirtschaft für den Planungsraum wie die Wertschöpfungsfunktion, die Beschäftigungs- bzw. Erwerbsfunktion, die ökologische Funktion, die Kreislauf-</p>
---	--

<p>²Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. ³Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.</p> <p>⁴Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden.</p> <p>02 ¹Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. ²Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden. ³In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden.</p> <p>03 ¹Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden.</p> <p>²Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.</p> <p>04 In waldreichen Teilräumen sollen die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen von Aufforstungen freigehalten werden.</p> <p>05 Die Belange der Küsten- und Binnenfischerei sind bei allen raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.</p>	<p>bzw. Verwertungsfunktion, die Raumfunktion und die soziale und kulturelle Funktion stellen das Leitbild für die landwirtschaftliche Entwicklung im Landkreis dar und sollen gesichert und gefördert werden.</p> <p>02 ¹In der zeichnerischen Darstellung werden zum Schutz einer nachhaltigen Landwirtschaft die Gebiete mit einem mittleren bis hohen Ertragspotenzial als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials dargestellt. ²Als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt, die – mit wechselndem bzw. sich überlagerndem Gewicht – nahezu flächendeckend besondere Funktionen für die Pflege der Kulturlandschaft und ihrer Schutzgüter erfüllt bzw. auf der die Landwirtschaft räumliche Bedingungen für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit vorfindet.</p> <p>03 ¹Landwirtschaftlich wertvolle Flächen sind möglichst der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. ²Zuschnittverschlechterungen dieser Flächen sollen vermieden und agrarstrukturelle Verbesserungen unterstützt werden. ³Ein außerlandwirtschaftlicher Bedarf, insbesondere an Siedlungs-, Kompensations-, Verkehrs- und Versorgungsflächen, soll deshalb im Rahmen des Möglichen auf Flächen außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft umgelenkt werden. ⁴Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung haben die Belange der Landwirtschaft zu beachten. ⁵Die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe sind zu erhalten. ⁶Die Siedlungsentwicklung hat daher ausreichende Abstände zu landwirtschaftlichen Betrieben zu beachten.</p> <p>04 ¹Die landwirtschaftliche Feldberegnung ist in großen Teilen des Kreises Voraussetzung für die landwirtschaftliche Ertragssicherung und die vom Nahrungsmittelsektor geforderten Qualitätsstandards und ist daher zu erhalten und im Sinne eines nachhaltigen Wassereinsatzes zu entwickeln. ²Die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbe-</p>
--	---

	<p>dingungen geben die vertretbare Wasserentnahmemenge vor.</p> <p>05 ¹Die landwirtschaftliche Flächennutzung soll möglichst bodenschonend erfolgen. ²Geeignete Feldzuschnitte sollen dies unterstützen. ³Die als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellten regelmäßig und nachhaltig genutzten landwirtschaftlichen Flächen haben auch vielfältige bodenschützende Funktionen. ⁴Sie dienen damit auch dem Bodenschutz im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes.</p> <p>06 ¹Auch im landwirtschaftlichen Bereich soll die in der Kulturlandschaft frei lebende Tier- und Pflanzenwelt bewahrt werden, auch wegen ihres Nutzens für die Landwirtschaft. ²Dies gilt insbesondere für Weg- und Ackerraine, Gewässerrandstreifen der Fluss-, Bach- und Grabenränder und extensiv genutzte Flächen, Hecken, Feldgehölze, Tümpel usw.</p> <p>07 ¹Die Funktionalität ländlicher Wirtschaftswege für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr ist sicherzustellen. ²Sie sind den land- und forstwirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen. ³Aufgrund des zukünftig stärkeren Ausbaus dieser Wege bedingt durch Gewicht und Größen der Maschinen soll eine Mehrfachnutzung angestrebt und die Abstimmung zwischen möglichen Planungsträgern aktiviert werden.</p> <p>08 ¹Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung sowie erforderlichenfalls die Vergrößerung der Waldfläche soll bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. ²Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind gleichrangig und sollen auf der gesamten Waldfläche gleichzeitig erfüllt werden. ³Die bestehenden Waldflächen sind als Vorbehaltsgebiet Wald dargestellt und sollen erhalten werden.</p> <p>09 ¹Der Wald soll nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gepflegt, genutzt und verjüngt, d.h. erneuert werden. ²Eine möglichst naturnahe Bewirtschaftung der Wälder im</p>
--	---

	<p>Kreisgebiet sowie ein allmählicher Umbau bestehender, nicht standortgemäßer Wälder soll unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Forstbetriebe angestrebt und gefördert werden. ³Durch den Waldbau sind standortgerechte Mischwälder auf der Grundlage einer naturnahen Forstwirtschaft zu entwickeln. ⁴Dieser Waldumbau soll langfristig dazu beitragen die Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate zu sichern.</p> <p>10 ¹Sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone sind von jeder Bebauung und störender Nutzung freizuhalten, um die Schutzwirkung des Waldes nicht zu gefährden, das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen und diesen ökologisch besonders wichtigen Grenzbereich zwischen Wald- und Freifläche nicht zu belasten. ²Ausnahmsweise darf innerhalb dieses Bereiches eine Bebauung erfolgen, wenn die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nicht beeinträchtigt wird, städtebauliche oder siedlungsstrukturelle Gründe diese Bebauung rechtfertigen und die sonstigen Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. ³Ein struktur- und artenreicher Aufbau der Waldränder ist zu fördern und zu entwickeln. ⁴Insbesondere in den Vogelschutzgebieten „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ und „Drawehn“ ist der hohe Grenzlinienanteil zwischen Wald und Offenland zu erhalten.</p> <p>11 ¹Neben den waldarmen Gebieten des Kreises soll eine Waldvermehrung sich vornehmlich in folgenden Räumen konzentrieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Erholung - in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung - in besonders durch Winderosion gefährdeten Gebieten - zur Vernetzung von Biotopen - zur Einbindung größerer baulicher Anlagen - entlang von Hauptverkehrsstrassen. <p>²Die ökologische Vielfalt des Naturhaushaltes, das Land-</p>
--	--

	<p>schaftsbild und die Belange der Erholung und des Tourismus sind dabei zu berücksichtigen. ³Auf die Vernetzung vorhandener Waldflächen untereinander und mit anderen natürlichen Landschaftselementen soll hingewirkt werden. ⁴Aus der Landwirtschaft ausscheidende Ackerflächen sollen vorrangig aufgeforstet werden. ⁵In geschlossenen Waldgebieten sollen solche Flächen für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt als Freiflächen inmitten der Wälder erhalten bleiben. ⁶In geeigneten Bereichen soll in Abwägung mit anderen Teilzielen und Programmen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Wasserwirtschaft die Anlage bzw. die Vergrößerung von Bruch- und Auwäldern gefördert werden. ⁷Historisch alte Waldstandorte sind für den Naturschutz sowie für die Waldforschung von herausragender Bedeutung. ⁸Sie sind zu erhalten. ⁹Ihre Inanspruchnahme für andere als forstwirtschaftliche Nutzung muss ausgeschlossen bleiben.</p> <p>12 ¹Im Landkreis Uelzen sind die für die Erhaltung der landschaftlichen und ökologischen Vielfalt sowie für die Belange der Erholung und des Fremdenverkehrs bedeutsamen Flächen (Talauen und Niederungsbereiche, Quellgebiete, Moore, Heiden, Wald-, Feucht- und Streuobstwiesen oder besonders geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG) von Aufforstungen freizuhalten. ²Davon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn sonstige Zielvorstellungen des Naturschutzes, insbesondere die Auwaldentwicklung, mit der Aufforstung harmonieren.</p> <p>13 Größere zusammenhängende Waldgebiete haben erhebliche Bedeutung für Waldfunktionen wie ruhige, landschaftsbezogene Erholung, Trinkwasserschutz und die ungestörte Entwicklung von Waldlebensgemeinschaften und sollen daher vor Inanspruchnahme durch Dritte besonders geschützt werden.</p> <p>14 ¹Waldflächen im Bereich der Vorranggebiete Sperrgebiet sollen trotz der vorrangigen militärischen Nutzung wegen ihrer überörtlichen Bedeutung, z.B. für das Klima, den Erosions- und Im-</p>
--	---

	<p>missionsschutz und für die Pflege der Grundwasservorräte, bestmöglich geschont und erhalten werden. ²Zerstörte Waldflächen sind, soweit die vorrangige militärische Nutzung dies zulässt, wieder aufzuforsten oder der natürlichen Sukzession zu überlassen.</p>
--	---

<p>LROP</p> <p>3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung</p> <p>01 ¹Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. ²Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. ³Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern. ⁴Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind. ⁵Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten. ⁶Die Möglichkeit zur Gewinnung von gebrochenem Naturstein für den Verkehrswege-, Beton- und Wasserbau ist unter Berücksichtigung von Substitutionsmöglichkeiten langfristig sicherzustellen. ⁷Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen frei gehalten werden.</p> <p>02 bis 06 [...]</p> <p>07 ¹Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen. ²Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes- Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.</p>	<p>RROP</p> <p>3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung</p> <p>01 Regional bedeutsame oberflächennahe Rohstoffvorkommen sind nach Abwägung mit anderen Belangen in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung festgelegt.</p> <p>02 ¹Der Abbau von Sand und Kiessand soll sich aufgrund der geringen Nutzungskonkurrenzen vorrangig in den dargestellten Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung vollziehen. ²Nach Abschluss des Abbaues sind die Abbaustätten der natürlichen Sukzession zu überlassen. ³Eine andere Nachnutzung ist ausnahmsweise zulässig, wenn forstliche, natur- oder wasserschutzrechtliche Gründe dies rechtfertigen.</p> <p>03 Die Lagerstätten in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung stehen für einen Sand- oder Kiesabbau mit Freilegung des Grundwassers nicht zur Verfügung.</p> <p>04 ¹Da die im Landkreis vorhandenen Erdöl- und Erdgasfelder wirtschaftlich nutzbare Energiequellen darstellen, soll die weitere Exploration auf Erdöl und Erdgas gefördert werden. ²Eine Schädigung für Menschen und Umwelt bei Maßnahmen der Exploration, der Aufsuchung sowie der Gewinnung der tiefliegenden Bodenschätze soll ausgeschlossen werden.</p> <p>05 ¹Im Landkreis Uelzen sind in zahlreichen Salzstöcken erhebliche Kali- und Steinsalzvorkommen vorhanden, die bergmännisch oder durch Aussolen gewonnen werden und als Rohstoffbasen für</p>
--	--

<p>08 ¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für einzelne Rohstoffarten festgelegt werden. ²Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen. ³Zur Vermeidung von Engpässen bei der Rohstoffversorgung ist im Rahmen der differenzierenden Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung ein begleitendes Monitoring zur Beobachtung der Abbaustände vorzusehen.</p> <p>09 ¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. ²Die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.</p> <p>10 ¹Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. ²Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe planungsraumübergreifend berücksichtigen.</p> <p>11 ¹Bereiche für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tief liegender Rohstoffe sind bei Bedarf in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu sichern. [...]</p>	<p>die Industrie dienen können. ²Die Möglichkeit des Salzabbaues soll erhalten bleiben.</p>
---	--

<p>LROP</p> <p>3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung</p> <p>01 ¹Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.</p>	<p>RROP</p> <p>3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung</p> <p>01 ¹Gebiete mit Bedeutung und Eignung für Erholung und Tourismus sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Erholung festgelegt. ²Von diesen sind folgende Landschaftstei-</p>
---	--

<p>²Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. ³Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.</p> <p>⁴In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden.</p> <p>⁵Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>le besonders zu erwähnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wierener Berge für den Raum Bodenteich – Wrestedt - Süsing und Bobenwald für den Raum Ebstorf – Bienenbüttel - Blaue Berge mit Hardautal für den Raum Suderburg - Ilmenautal mit angrenzender Bewaldung sowie Ausläufer der Gohrde für den Raum Bevensen - Bienenbüttel - Uelzener Stadtwald für den Raum Uelzen. <p>³Als Kerngebiete innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung sind die Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung zu sichern. ⁴Die ruhige Erholung ist in diesen Bereich vorrangig zu schützen.</p> <p>02 ¹Bei der Entwicklung von Erholungsgebieten ist zu beachten, dass eine Überlastung und damit eine Schädigung oder Beeinträchtigung des Naturpotentials und der landschaftlichen Eigenart vermieden werden. ²Wertvollste Bestandteile der Erholungslandschaft sind die vielfältigen Kleinstrukturen, Hügel und Berge, die Gewässer und die Heide- und Waldflächen. ³Der Erholungswert großräumiger Erholungsgebiete und von Fremdenverkehrsgemeinden ist darum durch Erhaltung dieser prägenden Bestandteile zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>03 ¹Waldgebiete sind für ruhige Formen der Erholung zu erhalten. ²Wo es vertretbar ist, können Waldgebiete für diese Art der Erholung neu erschlossen werden. ³Maßnahmen zur Sicherung und Steigerung des Erholungswertes der Landschaft sollen darum schwerpunktmäßig konzentriert werden. ⁴Innerhalb der Waldgebiete mit Erholungsfunktion sollen ruhige Bereiche, insbesondere empfindliche Lebensräume wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere, Haupteinstandsgebiete des Wildes und hochgradig brandgefährdete Waldbestände von einer Intensivierung der Erholungsnutzung ausgenommen werden.</p> <p>04 Lärmbelästigungen und Erschütterungen in den Erholungsgebieten westlich der Linie Suderburg – Ebstorf, die von den Truppenübungs- und Schießplätzen bzw. Außenfeuerstellungen</p>
--	--

	<p>ausgehen, sollen durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.</p> <p>05 ¹Die Gewässer, die für den Wassersport besonders geeignet sind, sind als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage Wassersport zu sichern. ²Auf den nicht entsprechend bezeichneten Gewässerabschnitten ist Wassersport möglich, sofern andere Belange nicht entgegenstehen. ³Im Bereich der Ilmenau unterhalb von Uelzen sollen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Naturnutzung und Naturschutz hergestellt und Planungen und Maßnahmen zur Förderung des umweltverträglichen Kanuwanderns unterstützt werden.</p> <p>06 Als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage sind der Golfplatz in Secklendorf und die Motorsportanlagen in Klein Pretzier und Schwemlitz zu sichern.</p> <p>07 Die Erschließung des Elbe-Seitenkanals für Zwecke des Tourismus (z.B. Fahrten mit Fahrgastschiffen) soll vorrangig in Bad Bevensen, in Uelzen, an der Schleuse Uelzen und in Bad Bodenteich betrieben werden.</p>
--	---

LROP	RROP
<p>3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz</p>	<p>3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz</p>
<p>01 Raumbedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.</p>	<p>01 ¹Die Gewässer im Landkreis Uelzen sind zu erhalten. ²Gewässerausbauten sind hinsichtlich ihrer Linienführung und ihrer Gewässerprofile naturnah zu gestalten. ³Die Erhaltung eines artenreichen Pflanzen- und Tierbestandes ist sicherzustellen.</p>
<p>02 ¹Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften.</p>	<p>02 ¹Die Unterhaltung und Pflege der Gewässer ist im Einklang mit den Belangen der Landschaftspflege und des Naturschutzes durchzuführen. ²Die Gewässer im Planungsraum sind nachhaltig zu bewirtschaften. ³Gewässerabschnitte, die lediglich nach technischen Gesichtspunkten gestaltet wurden oder naturfern ausgeprägt sind, sind in einen naturnahen Zustand zurückzuführen. ⁴Der Sedimenteintrag von Landwirtschafts- und Siedlungsflächen ist zu reduzieren.</p>
<p>²Die Bewirtschaftung der Gewässer hat in den niedersächsischen Teilen der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein koordiniert über Kreis und Gemeindegrenzen hinweg unter Berücksichtigung der Wassernutzungen so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung des Zustandes der Gewässer vermieden und Verbesserungen erreicht werden.</p>	<p>03 ¹Die Sicherung eines ökologisch funktionsfähigen Wasserhaushaltes und die Wasserversorgung erfordern eine weitere Verbesserung der Gewässerqualität und des Grundwasserschutzes im Landkreis Uelzen. ²Dies ist durch die im WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele in Umsetzung von Artikel 4 der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu erreichen und zu sichern. ³Das Maßnahmenprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Elbe und Weser nach der WRRL ist im Planungsraum zügig umzusetzen. ⁴Art und Intensität der Bodennutzungen sind mit den Erfordernissen des Gewässerschutzes abzustimmen.</p>
<p>03 ¹Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern. ²Dabei ist den besonderen Bedingungen der langsam fließenden Gewässer des Tieflandes und insbesondere der Marschen sowie den Anforderungen der Küstengewässer Rechnung zu tragen.</p>	<p>04 ¹Die für die Trinkwassergewinnung bedeutsamen Wasservorkommen sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung mit den Standorten der Wasserwerke festgelegt und sind zu sichern. ²Die Heilquelle Bad Bevensen ist als Vorranggebiet Heilquelle zu sichern.</p>
<p>04 ¹Für die Nutzungen der oberirdischen Gewässer und der Küstengewässer, bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung der Gewässer sind die Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege zu berücksichtigen.</p>	

<p>²Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwassereinleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden.</p>	
<p>05 Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.</p>	<p>05 Die Abgabe von Trink- und Brauchwasser an Bedarfsschwerpunkte außerhalb des Planungsraums soll zur langfristigen Sicherung der Wasserressource des Landkreises Uelzen nicht erfolgen.</p>
<p>06 ¹Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in allen Landesteilen sicherzustellen.</p>	<p>06 ¹Die Grundwasservorkommen sind vorrangig für die Trinkwasserversorgung des Landkreises Uelzen zu sichern.</p>
<p>²Die erschlossenen Grund- und Oberflächenwasservorkommen sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern.</p>	<p>²Grundwasserentnahmen für andere Zwecke müssen mit diesem Ziel vereinbar sein.</p>
<p>07 ¹Die Versorgung der Bevölkerung des Landes ist durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten.</p>	<p>³Zur Deckung des gewerblichen und industriellen Brauchwasserbedarfs soll auch auf Oberflächenwasser, das durch Rückhalte- und Speichermaßnahmen - ohne Eingriffe in die Fließgewässerregime - gewonnen werden kann, zurückgegriffen werden.</p>
<p>²Dabei soll eine ortsnahe Wasserversorgung angestrebt werden.</p>	<p>⁴Einsparpotentiale wie die Möglichkeiten der Mehrfachnutzung von Wasser in Gewerbe- und Industriebetrieben sollen möglichst weitgehend genutzt werden.</p>
<p>³Die Sicherheit der Wasserversorgung soll durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme erhöht werden.</p>	<p>⁵Bei größeren Industrieansiedlungen soll in jedem Fall geprüft werden, ob und wie die Brauchwasserversorgung sichergestellt werden kann.</p>
<p>08 ¹Eine Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen hat Vorrang vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist.</p>	<p>⁶Bei einer Ansiedlung im Uelzener Hafen- und Industriegebiet soll zunächst die Möglichkeit einer Wasserentnahme aus dem Elbe-Seitenkanal geprüft werden.</p>
<p>²Neue Grundwasservorkommen sollen nur dann erschlossen werden, wenn dies zum Erhalt, zur Erweiterung oder zur Optimierung einer ortsnahe Versorgungsstruktur erforderlich ist oder wenn aufgrund nachteiliger Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustandes des Grundwassers ein Ersatz für die bestehende Versorgung erforderlich wird.</p>	<p>07 ¹Für den Erhalt der derzeitigen Grundwasserneubildung soll vor allem eine weitere Zunahme des Direktabflusses (z.B. durch Flächenversiegelung, Erosion, unzeitgemäßen Gewässerausbau) verhindert werden. ²Bei allen Maßnahmen sollen Vorkehrungen getroffen werden, die den Abfluss an der Oberfläche und in den Oberflächengewässern verzögern und zu einer vermehrten Versickerung von Oberflächenwasser beitragen.</p>
	<p>08 ¹Zur Schonung des Naturhaushaltes sollen die Wasserentnahmen für die Feldberegnung das notwendige Maß nicht über-</p>

<p>09 ¹Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.</p>	<p>schreiten. ²Daher soll die Entnahme von Wasser zu Feldberegnungszwecken aus dem Elbe-Seitenkanal - wenn technisch möglich und ökonomisch vertretbar - der Grundwasserentnahme vorgezogen werden. ³Die Landwirtschaft ist aufgefordert, alle technischen Fortschritte, die zu einer Verminderung des Wasserverbrauchs bei gleichem oder besserem Effekt führen, zu nutzen.</p>
<p>²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten.</p>	<p>09 Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Ilmenau mit den Unterläufen der Hardau, Stederau und Gerdau ist als Vorranggebiet Hochwasserschutz gesichert und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.</p>
<p>³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen. ⁴Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.</p>	<p>10 ¹Zur Erreichung des Zieles eines vorbeugenden Hochwasserschutzes sind die Flußauen des Planungsraumes von weiterer Bebauung freizuhalten. ²Rückbaumöglichkeiten sind zu prüfen.</p>
<p>10 ¹Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden.</p>	<p>11 ¹Natürliche Überschwemmungsgebiete und die von der Morphologie her natürlichen und naturnahen nicht ausgebauten Fluss- und Bachläufe sowie ihre Auen und Talungen sind im Hinblick auf die Wahrung des Landschaftsbildes und den Biotopschutz in ihrer natürlichen bis naturnahen Ausbildung zu erhalten, soweit dies ohne Gefahren für die Bevölkerung und ohne zusätzliche Gefährdungen der Existenz landwirtschaftlicher Betriebe möglich ist. ²Der Gewässerausbau in diesen Gebieten soll vermieden und, falls unabdingbar, nachhaltig durchgeführt werden.</p>
<p>²Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind in den ermittelten Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG) im Küstenraum und in den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein vorzusehen. [...]</p>	
<p>⁴Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen berücksichtigt werden.</p>	
<p>11 ¹Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewäs-</p>	

sern, zu erhalten.

²Landesweit sollen Wasserrückhaltemaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.

12 ¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.

²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.

³Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.

⁴**Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.**

LROP	RROP
<p>4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale</p>	<p>4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale</p>
<p>4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik</p>	<p>4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik</p>
<p>4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik</p>	<p>4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik</p>
<p>01 ¹Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.</p>	<p>01 Zur überregionalen Anbindung, zur Erschließung der oft weiträumigen Gemeindegebiete und zur Anbindung an die Zentralen Orte ist ein bedarfsgerechtes Verkehrsnetz zu erhalten, zu sichern und unter Beachtung umweltschützerischer Belange zu entwickeln.</p>
<p>²Mit einer integrativen Verkehrsplanung und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie einer Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend gesichert und erhalten und der Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimiert werden.</p>	<p>02 Die im Landes-Raumordnungsprogramm dargestellten überregionalen Verkehrslinien sind in der Zeichnerischen Darstellung näher festgelegt und durch regional bedeutsame Verkehrslinien ergänzt worden.</p>
<p>³Die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel unterstützende Maßnahmen der Telematik sollen zur Verstetigung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitragen.</p>	<p>03 ¹Als Schnittstelle zwischen Fern- und Nahverkehr sowie zwischen den einzelnen Verkehrsträgern ist der Hafen Uelzen als Vorranggebiet Güterverkehrszentrum zu sichern und räumlich zu entwickeln. ²Insbesondere der schienen- und straßenmäßige Anschluss ist zu verbessern. ³Der Hafen Uelzen ist als logistikaffiner Industriestandort bedarfsgerecht auszubauen. ⁴Die auf der Ostseite des Elbe-Seitenkanals dargestellte Erweiterungsfläche ist als Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.</p>
<p>02 ¹Die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung sind zu optimieren. ²Einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Mobilität und Umwelt soll entgegengewirkt werden.</p>	<p>04 Die Entwicklung und Sicherung von Logistikstandorten an der A 39 ist vorrangig in der Stadt Uelzen und im Raum Bad Bodenteich im Bereich der Kreuzung der A 39 mit der B 190 n vorzunehmen.</p>
<p>03 ¹Zur Stärkung der logistischen Potenziale Niedersachsens sollen Logistikregionen entwickelt und deren logistische Knoten gestärkt werden. ²Logistikregionen sind – Hamburg mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Stade, Maschen, Lüneburg, Uelzen und Hamburg-Harburg, [...].</p>	
<p>³In den Logistikregionen sind verkehrlich gut angebundene, überregional bedeutsame Standorte zu bestimmen, die sich vornehmlich für Ansiedlungen der Logistikwirtschaft und zur Abwicklung des Güterverkehrs eignen. ⁴Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen.</p>	

<p>⁵Als Vorranggebiete Güterverkehrszentren sind in der Anlage 2 festgelegt die Güterverkehrszentren – Uelzen, [...].</p> <p>⁶Die gemäß Satz 5 festgelegten Güterverkehrszentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen. [...]</p> <p>04 ¹Die logistischen Funktionen der See- und Binnenhäfen sind zu sichern und weiterzuentwickeln. ²Dabei sollen die Verlagerungspotenziale von der Straße auf Schiene und Wasserwege einschließlich Küstenschifffahrt und Kurzstreckenseeverkehre berücksichtigt und genutzt werden. [...]</p>	<p>05 Aufgrund der infrastrukturellen Ausstattung des Planungsraumes mit dem bestehenden Schienennetz und dem Elbe-Seitenkanal sind Verlagerungsmöglichkeiten des Verkehrs von der Straße auf Schienen und Wasser konsequent zu nutzen.</p>
---	---

<p>LROP</p> <p>4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr</p> <p>01 ¹Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann; dies gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr.</p> <p>²Das Eisenbahnnetz soll in allen Landesteilen erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden. ³Durch den Bau zusätzlicher Gleise sollen der schnelle und der langsame Verkehr entmischt werden.</p> <p>⁴Höhengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.</p> <p>02 ¹Die Angebotsqualität im Schienenpersonenverkehr soll durch ein abgestimmtes und vertaktetes System von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen weiter erhöht werden.</p>	<p>RROP</p> <p>4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr</p> <p>01 ¹Die in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke, Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke und Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe festgelegten bestehenden Bahnstrecken sind zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. ²Insbesondere ist der Erhalt und Ausbau der derzeitigen Bahnstrecken nach Braunschweig über Gifhorn und nach Bremen über Langwedel für die räumliche Entwicklung des Landkreises von besonderer Bedeutung. ³Für die Anbindung an die benachbarten Oberzentren soll ein leistungsfähiger Schienenfernverkehr vorgehalten werden.</p> <p>02 ¹Zur weiteren Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Fernverkehrsnetzes, insbesondere auch für die Hafenhinterlandverkehre, ist der Bau eines 3. Gleises zwischen Lüneburg und Uelzen erforderlich. ²Um die schnelle Anbindung des Landkreises an die Oberzentren Hamburg, Lüneburg und Han-</p>
---	---

<p>²Die Erreichbarkeit und Vernetzung der Umsteigebahnhöfe soll verbessert werden. ³Sie sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden sein.</p>	
<p>03 ¹Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz sind die Strecken – Hannover–Hamburg und Hannover–Bremen, [...] aus- und teilweise neu zu bauen.</p>	<p>nover zu erhalten, ist die Funktion der Bahnhöfe Uelzen und Bad Bevensen als IC-Halt weiterhin zu sichern.</p> <p>03 ¹Der Ausbau der Bahnstrecke Uelzen - Stendal als zweigleisige elektrifizierte Haupteisenbahnstrecke ist sicherzustellen. ²Auf der Strecke soll ein qualifizierter Güter- und Personennah- und -fernverkehr betrieben werden. ³Die Möglichkeit für eine teilweise Neutrassierung der Strecke als Option für einen hochwertigen und schnellen Eisenbahnverkehr ist offen zu halten. ⁴Die planerischen Voraussetzungen hierfür sind frühzeitig zu schaffen.</p>
<p>²Die Strecke Hamburg–Uelzen–Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern; die Strecke Hannover–Göttingen–Würzburg ist als Hochgeschwindigkeitsstrecke zu sichern.</p>	<p>04 Der Ausbau der Haupteisenbahnstrecken für den schnellen Fernreiseverkehr oder den Güterverkehr soll nicht zu einer Einschränkung des Personennahverkehrs führen.</p>
<p>³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.</p>	<p>05 ¹Die durch den Planungsraum verlaufenden 110 kV - Bahnstromleitungen Lehrte - Uelzen und Uelzen - Harburg der Deutsche Bahn Energie sind als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegt und sind zu sichern. ²Als Vorranggebiet Umspannwerk ist das Umspannwerk der Deutschen Bahn in Uelzen zu sichern.</p>
<p>04 ¹Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz sind die Strecken – Langwedel–Uelzen–Stendal, [...] zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt.</p>	<p>06 ¹Ein bedarfsgerechtes Angebot im öffentlichen Personennahverkehr soll durch die Zusammenarbeit der einzelnen Verkehrsträger gewährleistet und nach Möglichkeit auch verbessert werden. ²Dabei sind die Erfordernisse der Mobilität in der Fläche, des demografischen Wandels, des Schüler-, des Berufs- und des Erholungsverkehrs zu berücksichtigen und durch den Nahverkehrsplan zu bewältigen. ³Alternative Bedienungsformen sollen bei Bedarf eingerichtet werden.</p>
<p>²Die übrigen, in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegten Strecken, sind in ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. [...]</p>	<p>07 ¹Der Schienenverkehr als eine der Säulen des öffentlichen Personennahverkehrs ist in seinem Bestand zu sichern und zu entwickeln. ²Dazu können eine höhere Reisegeschwindigkeit und ein moderner Fahrzeugpark beitragen.</p>
<p>⁷Aus- und Neubaumaßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität Zentraler Orte führen.</p>	
<p>05 ¹Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Den öffentlichen Personennahverkehr ergänzende Mobilitätsangebote, wie beispielsweise flexible Bedienformen, sollen, insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren und zur Erschließung ländlicher Räume, weiterentwickelt und gestärkt werden. ³In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten</p>	

<p>Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienegebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind.</p>	08	<p>Die Erreichbarkeit des Mittelzentrums Uelzen von der Mehrzahl der Orte des Landkreises mit dem öffentlichen Busverkehr ist zu erhalten und bedarfsgerecht zu verbessern.</p>
<p>06 In den verdichteten Regionen Braunschweig, Bremen, Göttingen, Hamburg, Hannover, Oldenburg und Osnabrück ist der schienegebundene öffentliche Personennahverkehr zur Bewältigung großer Verkehrsmengen vorrangig zu sichern und zu verbessern.</p>	09	<p>¹Der Stadtverkehr in Uelzen ist zu erhalten und zu verbessern. ²Für die Stadt Bad Bevensen soll vor dem Hintergrund der Überalterung der Bevölkerung und der zahlreichen Kurgäste geprüft werden, ob ein den örtlichen Gegebenheiten angemessenes Stadtverkehrssystem entwickelt werden kann.</p>
<p>07 ¹Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden.</p>	10	<p>¹Die Bedeutung des Fahrrades als alltägliches, umweltfreundliches Verkehrsmittel ist zu entwickeln. ²An klassifizierten Straßen, die auch für den regionalen Fahrradverkehr von Bedeutung sind, sind Fahrradwege bedarfsgerecht vorzusehen. ³In den größeren Ortschaften und Städten ist durch die Anlage von Fahrradwegen, Fahrradstreifen oder Fahrradstraßen die Bedeutung des Fahrrades zu fördern. ⁴An geeigneten Stellen in den Haupteinkaufszonen, an touristischen Attraktionspunkten und vor allem an den Haltestellen des Schienennahverkehrs und an zentralen Busbahnhöfen sind in ausreichendem Umfang Fahrradabstellanlagen vorzusehen. ⁵Als größere Anlage sollen sie möglichst überdacht und bewacht sein. ⁶Eine Verknüpfung mit fahrradbezogenen Dienstleistungen soll angestrebt werden.</p>
<p>²Die landesweit bedeutsamen Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden.</p>	11	<p>¹Das Radwanderwegnetz des Landkreises ist zu sichern und durch Einbeziehung wenig befahrener Gemeindestraßen und zwischenörtlicher Wirtschaftswege zu ergänzen und sinnvoll mit den Fernradwanderwegen zu verbinden. ²Die in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg festgelegte bestehende Wegestruktur von übergemeindlicher Bedeutung ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.</p>

LROP	RROP
<p>4.1.3 Straßenverkehr</p>	<p>4.1.3 Straßenverkehr</p>
<p>01 ¹Zur Förderung der Raumerschließung und zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das europäische Verkehrsnetz ist entsprechend der Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen das vorhandene Netz der Autobahnen einschließlich der Ergänzungen nach Satz 2 zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; es ist als Vorranggebiet Autobahn in der Anlage 2 festgelegt.</p>	<p>01 ¹Das aus dem Landes-Raumordnungsprogramm übernommene und als Vorranggebiet Autobahn und Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße zeichnerisch dargestellte Straßennetz ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Die vollständige bauliche Umsetzung der A 39 von Lüneburg nach Wolfsburg einschließlich der Querspange (B 190 n) von der B 4 bei Breitenhees bis zur A 14 soll zügig realisiert werden. ³Die Neuordnung des nachgeordneten Straßensystems soll zeitgleich erfolgen. ⁴Die Verbesserung der Straßenverbindung von Uelzen nach Hannover soll gesichert werden.</p>
<p>²Ergänzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fortführung des Baues der A 26 zur Anbindung des Untereiberlandes an das Oberzentrum Hamburg, – Realisierung der aus Schleswig-Holstein kommenden A 20 mit neuer Elbquerung bei Glückstadt–Drochtersen, – Weiterführung der A 20 nach Westen als Küstenautobahn A 20 von der Elbquerung bei Drochtersen über den Wesertunnel zur Anbindung an die A 28 bei Westerstede, – A 21 Ostumfahrung Hamburg, – Neubau der A 39 Wolfsburg–Lüneburg einschließlich einer Querspange von der B 4 bei Breitenhees bis zur A 14 Magdeburg–Schwerin, – Fertigstellung der Lückenschlüsse im Verlauf der A 33 und der A39 und - durchgehend 6-streifiger Ausbau der A 1 und der A 7. [...] 	<p>02 ¹Die im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen als vordringlicher Bedarf eingestufte Verlegung der B 71 westlich von Uelzen bis zur B 4 (neu) (Veerßen/Südspange) und die als weiterer Bedarf eingestufteten Ortsumgehungen der B 71 (Groß Liedern) und der B 191 (Stöcken) sollen verwirklicht werden. ²Die höhengleiche Kreuzung der L 270 mit der DB AG Strecke Uelzen - Stendal in Wieren soll beseitigt werden.</p>
<p>02 ¹Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt.</p>	<p>03 Die in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung festgelegten übrigen Landesstraßen und die wichtigsten Kreisstraßen sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.</p>
<p>³Weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, sind zur frühzeitigen Trassen-sicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vor-</p>	<p>04 ¹In Wohngebieten soll die Wohnqualität durch verkehrslenkende und -beruhigende Maßnahmen erhöht werden. ²Die Attraktivität der innerörtlichen Bereiche von Uelzen, Bad Bevensen und Bad Bodenteich soll durch die Umlenkung des Durchgangsverkehrs gesteigert werden. ³Ortsdurchfahrten von Hauptverkehrsstraßen sollen so verändert werden, dass die Verkehrssicherheit, z.B. durch Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung, erhöht wird. ⁴Bei dem Ausbau von Ortsdurchfahrten in dörflichen Orts-</p>

<p>ranggebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen.</p> <p>03 ¹Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ²Soweit sich durch die Linienbestimmung abweichende Trassenführungen oder –querschnitte ergeben, sind diese bei der räumlich näheren Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu berücksichtigen.</p> <p>04 [...]</p>	<p>teilen soll das charakteristische Ortsbild weitgehend erhalten werden.</p>
--	---

<p>LROP</p> <p>4.1.4 Schifffahrt, Häfen</p> <p>01 ¹Das transeuropäische Netz der Seeschiffahrtsstraßen und Binnenwasserstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt. [...]</p> <p>³Die Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sind mit Eisenbahnstrecken und Binnenwasserstraßen weiterzuentwickeln.</p> <p>⁴Bei Bedarf sollen hierfür auch stillgelegte Strecken wieder nutzbar gemacht werden.</p> <p>02 ¹Die landesbedeutsamen See- und Binnenhäfen sowie die Inselversorgungshäfen sind bedarfsgerecht zu sichern und zu entwickeln. [...]</p> <p>⁵Als Vorranggebiete Binnenhafen sind in der Anlage 2 folgende landesbedeutsame Binnenhäfen festgelegt: [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lüneburg, [...] – Uelzen, 	<p>RROP</p> <p>4.1.4 Schifffahrt, Häfen</p> <p>01 ¹Der als Vorranggebiet Schifffahrt in der Zeichnerischen Darstellung festgelegte Elbe-Seitenkanal ist bedarfsgerecht auszubauen. ²Die als Vorranggebiet Schleuse/Hebwerk festgelegte Schleuse Uelzen ist zu sichern.</p> <p>02 Der als Vorranggebiet Binnenhafen festgelegte Hafen Uelzen ist in seiner trimodalen Funktionsfähigkeit zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>03 ¹Der als Vorranggebiet Sportboothafen festgelegte Sportboothafen in Uelzen ist zu sichern und weiterzuentwickeln. ²Die Sportboothäfen in Bad Bevensen und Bad Bodenteich sind als Vorbehaltsgebiet Sportboothafen festgelegt und sollen bauleitplanerisch abgesichert werden.</p>
--	---

<p>– Wittingen und [...].</p> <p>⁶Die trimodale Funktionalität der Schnittstelle von Wasser, Schiene und Straße der in den Sätzen 5 genannten Häfen ist zu sichern und auszubauen.</p> <p>03 ¹Zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen und bauleitplanerisch zu sichern. ²Hierbei sind bei der Flächenbemessung die zu erwartende oder angestrebte verkehrliche Entwicklung sowie ausreichende Abstandsflächen für den Lärmschutz zu berücksichtigen.</p> <p>04 [...] ⁴Am Elbe-Seitenkanal ist am Schiffshebewerk Scharnebeck der Neubau einer Schleuse mit 225 m Kammerlänge erforderlich. [...]</p>	
---	--

<p>LROP</p> <p>4.1.5 Luftverkehr</p> <p>01 ¹Die Einbindung des Landes in den nationalen und internationalen Luftverkehr ist über den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen sowie die Verkehrsflughäfen Hamburg, Bremen und Münster/Osnabrück zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.</p> <p>²Der Luftverkehr ist in ein integriertes Gesamtverkehrskonzept einzubinden, insbesondere verkehrsträgerübergreifend mit dem Schienenverkehr zu verknüpfen.</p> <p>³Zur Ansiedlung von flughafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen.</p> <p>02 [...]</p>	<p>RROP</p> <p>4.1.5 Luftverkehr</p> <p>01 ¹Der Ausbaustandard des als Vorranggebiet Verkehrslandeplatz festgelegten Landeplatzes Uelzen in der Gemeinde Gerdau (OT Barnsen) ist zu sichern. ²Der genehmigte Ausbau ist umzusetzen. ³Seine raumordnerische Sicherung ist bei der gemeindlichen Bauleitplanung zu beachten.</p> <p>02 Der Erhalt und Betrieb des Hubschrauberlandeplatzes am Klinikum Uelzen als Landeplatz für den Rettungsdienst ist sicherzustellen.</p> <p>03 Bei der Regelung von An-, Ab- und Überflugwegen des militärischen Luftverkehrs sind die Siedlungen, Kureinrichtungen und Erholungsgebiete im Planungsraum zu berücksichtigen.</p>
--	--

<p>03 [...] ⁶Die Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und räumlich festzulegen.</p>	
<p>LROP</p> <p>4.2 Energie</p> <p>01 ¹Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.</p> <p>²Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. ³Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.</p> <p>⁴An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden; [...]</p> <p>⁵Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.</p> <p>02 Bei der Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotenziale ausgeschöpft werden.</p> <p>03 [...]</p>	<p>RROP</p> <p>4.2 Energie</p> <p>01 ¹Auf eine rationelle und sparsame Verwendung von Energie soll hingewirkt werden. ²Der Einsatz einheimischer Energiequellen und erneuerbarer Energien soll gefördert werden. ³Im Rahmen der Bauleitplanung sollen Biogasanlagen an möglichst wenigen Standorten konzentriert werden. ⁴Die Kraft-Wärmenutzung durch Blockheizkraftwerke soll verstärkt berücksichtigt werden. ⁵Technologien und Vorhaben zur Speicherung von zeitweise überschüssiger Energie sollen unterstützt werden.</p> <p>02 ¹In der Zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt, die gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. ²Außerhalb dieser Vorranggebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen, einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen, unzulässig. ³Überschreitet in Altstandorten, die erneut als Vorranggebiet festgelegt wurden, eine neu zu errichtende Windenergieanlage die Nabhöhe von 100 Meter über Gelände, gemessen vom Mastfuß bis zur Nabenmitte, ist ein Abstand dieses Mastfußes zu den mit Planzeichen 15.15 dargestellten Flächen von mindestens 1.000 Metern einzuhalten.</p> <p>03 ¹Zum Schutz des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes soll verstärkt auf eine Bündelung von Freileitungstrassen untereinander und mit Verkehrsanlagen oder auf eine Verkabelung hingewirkt werden. ²Eine Durchschneidung von Vorranggebieten</p>

04 ¹Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. [...]

⁵In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.

⁶Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.

⁷Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.

⁸Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. ⁹Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.

05 und 06 [...]

Natur und Landschaft soll vermieden werden. ³Gebiete, die dem Wohnen dienen und Gebiete gemäß Ziffer 4.2 07 Satz 7 LROP, sollen von Mittel- und Hochspannungsfreileitungstrassen freigehalten werden.

04 **Die in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Rohrfernleitung, Vorranggebiet Umspannwerk und Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten regional bedeutsamen Gasfernleitungen und Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab 110 kV sowie Umspannwerke sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.**

07¹ Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen zu sichern. ²Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. ³Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungswechselstromleitungen im Übertragungsnetz erprobt und zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung sowie dem Naturschutzrecht als Planungsalternative geprüft werden soll. ⁴Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore gemäß Anlage 2 sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern.

⁵Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore.

⁶Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn

- a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und**
- b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.**

⁷Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.

⁸Der Mindestabstand nach Satz 6 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzu-

halten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig ist.

⁹Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn

- a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder**
- b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.**

¹⁰Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen im Sinne von Satz 7 zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu Vorranggebieten Leitungstrasse im Sinne von Satz 15 einzuhalten. ¹¹Gleiches gilt für solche Vorranggebiete Leitungstrasse, die im Sinne von Satz 4 bereits auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung geprüft und gemäß ihrer Eignung gesichert sind. ¹²Ausgenommen sind planfestgestellte Abschnitte, für die eine Erdverkabelung genehmigt ist.

¹³Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird; Satz 9 gilt entsprechend. [...]

¹⁷Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass zwischen

- Emden und der Landesgrenze in Richtung Osterath (Nordrhein-Westfalen),
- Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) und Großgartach (Bayern) sowie zwischen Wilster (Schleswig-Holstein) und Grafenrheinfeld (Bayern), die Neutrassierung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich wird.

¹⁸Bei der Planung von Höchstspannungswechsel- und –gleichstromübertragungsleitungen sind energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen zu berücksichtigen und frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.

¹⁹**Die in Satz 15 genannten sowie die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.**

²⁰**Für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind Leitungstrassen zu sichern und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Leitungstrasse festzulegen.** ²¹**Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Verteilnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln.** ²²Die Weiterentwicklung dieses Leitungstrassennetzes soll so geplant werden, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten.

²³Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren ist der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

²⁴Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen.

08 bis 10 [...]

11 ¹Zur Sicherung der Gasversorgung sollen

- Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt,
- die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche Gasimporte geschaffen,

– das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut werden.

²Der Bau von zusätzlichen Kavernen in Salzgestein ist nur dann möglich und raumverträglich, wenn sichergestellt ist, dass wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Gebäuden, Infrastruktur, Wasserwirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft durch Bodensenkungen und andere Effekte ausgeschlossen werden.

¹² ¹Leitungstrassen sowie Standorte und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energiegewinnung und -verteilung erforderlich oder vorsorgend zu sichern sind, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ²Dabei sollen die Belange der Gesundheit der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung sowie des Landschaftsbildes und –erlebens durch hinreichende Abstände berücksichtigt werden. ³Zum Schutz vor nicht ionisierenden Strahlen sollen hochenergetische Freileitungen so geplant werden, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.

¹³ ¹Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. ²Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden. ³Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

LROP	RROP
<p>4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen</p>	<p>4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen</p>
<p>01 ¹Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu sanieren. ²Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.</p>	<p>4.3.1 Abfallwirtschaft</p>
<p>02 [...]</p>	<p>01 ¹Das in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung festgelegte Entsorgungszentrum Borg ist bis zur vollständigen Ausnutzung des erstellten Deponievolumens zu nutzen. ²Das Vorranggebiet ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.</p>
<p>03 ¹In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen. ² Ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ist dort anzunehmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder - wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130.000 m³) hat oder die Restlaufzeit 5 Jahre oder weniger beträgt. 	<p>02 Die vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen des Entsorgungszentrums Borg bieten sich an, ggf. im Rahmen integrierter Abfallentsorgungskonzepte, auch von Nachbarlandkreisen mitgenutzt zu werden, um die Anlagen technisch optimal auszunutzen und darüber hinaus betriebswirtschaftlich effektiv zu betreiben.</p>
<p>³Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.</p>	<p>03 Der Erhalt der auf dem Gelände des Entsorgungszentrums Borg befindlichen Kompostierungsanlage mit Vergärungsanlage zur Verwertung der Bioabfälle ist sicherzustellen.</p>
	<p>4.3.2 Abwasserwirtschaft</p>
	<p>01 ¹Bei der Festlegung der Standorte von Abwasserbehandlungsanlagen sowie bei der Erweiterung bereits vorhandener Abwasserbehandlungsanlagen sind die schon bestehende Belastung der Gewässer und die Erfordernisse der Gewässerreinigung zu berücksichtigen. ²Neubauten von Abwasserbehandlungsanlagen sollen einen so großen Abstand zur nächsten Wohnbebauung einhalten, dass Geruchsbelästigungen nicht zu befürchten sind. ³Die in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Zentrale Kläranlage festgelegten vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu beachten und bedarfsgerecht zu erweitern.</p>

	<p>02 ¹Bei der Abwassereinleitung in Gewässer mit geringer Wasserführung sind an den Reinigungsgrad der Abwässer erhöhte Anforderungen zu stellen. ²Regenwassereinleitungen sind sofern erforderlich mechanisch zu reinigen und auf den natürlichen Gebietsabfluss zu drosseln.</p> <p>4.3.3 Katastrophen- und Zivilschutz</p> <p>01 Für den Katastrophen- und Verteidigungsfall sind zivile Einrichtungen zum Zwecke der Versorgung und Information der Bevölkerung zu sichern und wo notwendig neu zu schaffen.</p> <p>02 ¹Zum Schutz der Bevölkerung und der Sachwerte vor Waldbrand sind Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung durchzuführen. ²In der Bauleitplanung ist bei neuen Siedlungsflächen bezüglich des Brandschutzes ein Abstand (analog zu Ziffer 3.2.1 10) zu den Waldrändern einzuhalten oder in Waldlagen ein Brandschutzstreifen vorzusehen.</p> <p>03 ¹Zur Abwehr von möglichen Gefahren, die primär von den Damfstrecken des Elbe-Seitenkanals ausgehen können, muss als Vorsorgemaßnahme eine intensive Dammbewachung durchgeführt werden und erforderliches Notfallmaterial bereit gehalten werden. ²Für den gesamten Kanalbereich müssen Einrichtungen zur Bekämpfung von Ölunfällen zur Verfügung stehen.</p> <p>4.3.4 Militärische Verteidigung</p> <p>01 ¹Es ist eine enge Koordinierung der militärischen und zivilen Bedürfnisse und Interessen im Umfeld des bis in den Landkreis Uelzen hineinreichenden Truppenübungsplatzes Munster-Nord erforderlich. ²Vor allem in den Randbereichen des militärischen Übungsraumes sind frühzeitig Maßnahmen zu</p>
--	--

	<p>treffen, um Nutzungskonflikte zwischen zivilen Planungen und militärischen Belangen auszuschließen. ³Dies gilt insbesondere für die an militärische Übungsflächen angrenzenden Wohn- und Erholungsgebiete.</p> <p>02 Die in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Sperrgebiet festgelegten militärischen und zivilen Sperrgebiete sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu beachten.</p> <p>4.3.5 Sonstige Raumansprüche</p> <p>01 ¹Die bestehenden und geplanten Richtfunkverbindungen sind bei Planungen, insbesondere der Bauleitplanung, und Maßnahmen zu beachten. ²Für die Richtfunkverbindungen sind Schutzbereiche freizuhalten.</p> <p>02 Bei der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in tiefen geologischen Gesteinsschichten sind die Besonderheiten des Planungsraums, die gegen eine Speicherung sprechen, mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.</p>
--	---